

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1	Bielefeld, den 17. Februar	1995
-------	----------------------------	------

Inhalt

	Seite:		Seite:
Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe	1	Vorläufige Freigabe des Personalabrechnungsprogramms für Kirche, Diakonie und Personalwesen „KIDICAP 2000“	25
Angleichung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der EKU	3	Vorläufige Freigabe des Personalabrechnungsprogramms für Kirche, Diakonie und Personalwesen „KIDICAP Junior“	25
Angleichung der Disziplinargerichtsbarkeit in der EKU	4	Kirchengesetz betr. die Übertragung des Presbyteramtes in der EKvW (Berichtigung)	26
Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten	7	Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Halle	26
Kirchliches Arbeitsrecht	10	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Schwerte	29
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter	10	Satzung für die Evangelische Familienbildungsstätte des Kirchenkreises Siegen	33
Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF	12	Umgliederungsurkunde betr. die Ev.-luth. Kirchengemeinde Halle und die Ev. Kirchengemeinde Steinhagen	35
Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung	13	Urkunde über die Errichtung der Ev. Christus-Kirchengemeinde Unna	35
Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen	14	Urkunde über die Teilung der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn	36
Sachbezugswerte 1995	17	Urkunde über die Bildung des Ev. Gemeindeverbandes Iserlohn	39
Verordnung über Anstriche und Tapezierungen von kirchlichen Wohnungen	19	Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Iserlohn	40
Verordnung über die Zuständigkeit der beiden Kammern, die Geschäftsstelle und die Entschädigung der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz	21	Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltung	41
Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz	21	Ständige Stellen für den Hilfsdienst	42
Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten	22	Persönliche und andere Nachrichten	42
Freigabe des Programms „Kirchliches Finanz-Kommunikationssystem für das kameralistische Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen“ (KIFIKOS)	25	Neu erschienene Bücher und Schriften	45

Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

Vom 27. Oktober 1994

Artikel 1

Der am 12. Oktober 1994 und am 20. Oktober 1994 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe und der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird zugestimmt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Jan. 1995 in Kraft.
Bielefeld, den 27. Oktober 1994

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens

Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

– vertreten durch den Landeskirchenrat –

und

die Evangelische Kirche von Westfalen

– vertreten durch die Kirchenleitung –

schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. 11. 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389) die folgende Vereinbarung:

§ 1

(Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen)

Ein Gemeindeglied kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung seines Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengrenzen die Gemeindezugehörigkeit zu seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen.

§ 2

(Voraussetzungen)

(1) Voraussetzung für die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare kirchliche Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, nach den örtlichen Gegebenheiten am kirchlichen Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

(2) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Gemeindegliedes. Ein Antrag auf Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit ist bis zum Wohnsitzwechsel oder binnen eines Monats nach der Veröffentlichung der Grenzveränderung zu stellen.

§ 3

(Verfahren für den Erwerb oder die Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe)

(1) Der Antrag nach § 2 Abs. 2 ist an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde zu richten, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben oder fortgesetzt werden soll. Dieser Kirchenvorstand entscheidet nach Anhörung des Presbyteriums der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und des Kreissynodalvorstandes des entsprechenden Kirchenkreises. Die Entscheidung ist dem Gemeindeglied, das den Antrag gestellt hat, und dem Presbyterium der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und dem für diese Kirchengemeinde zuständigen Kreissynodalvorstand zuzustellen.

(2) Der Kirchenvorstand gibt seine Entscheidung dem schauburg-lippischen Landeskirchenamt schriftlich bekannt.

(3) Lehnt der Kirchenvorstand den Antrag ab, so kann das Gemeindeglied, das den Antrag gestellt hat, Widerspruch beim schauburg-lippischen Landeskirchenamt einlegen; dieses entscheidet endgültig.

§ 4

(Verfahren für den Erwerb oder die Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen)

(1) Der Antrag nach § 2 Abs. 2 ist an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises zu richten, zu dem die Kirchengemeinde gehört, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben oder fortgesetzt werden soll. Der Kreissynodalvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Kirchengemeinde, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben oder fortgesetzt werden soll, und nach Anhörung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde des Wohnsitzes.

(2) Soll die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes erworben werden, hat der Antrag bei einer Kirchengemeinde mit mehr als einer Pfarrstelle die gewünschte Zuordnung zu einem bestimmten Pfarrbezirk zu enthalten.

(3) Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Sie können gegen die Entscheidung binnen eines Monats Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

(4) Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes gibt die Entscheidung dem schauburg-lippischen Landeskirchenamt schriftlich bekannt.

§ 5

(Rechtsfolgen)

(1) Die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes entsteht mit Zugang der Entscheidung an den Antragsteller.

(2) Für die Zeit der Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Gemeindeglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes bleibt unberührt.

(3) Sofern die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen sich dem Antrag angeschlossen haben, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

§ 6

(Verzicht)

(1) Das Gemeindeglied kann auf die Gemeindezugehörigkeit nach § 1 verzichten mit der Folge, daß es Glied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe ist der Verzicht dem zuständigen Kirchenvorstand schriftlich zu erklären. Er wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kirchenvorstand zugegangen ist. Der Kirchenvorstand teilt den Wechsel der Gemeindezugehörigkeit dem Presbyterium der Kirchengemeinde

de des Wohnsitzes und dem zuständigen Kreissynodalvorstand sowie dem schaumburg-lippischen Landeskirchenamt mit.

(3) In der Evangelischen Kirche von Westfalen ist der Verzicht gegenüber dem Kreissynodalvorstand schriftlich zu erklären, der die Entscheidung über die Gemeindezugehörigkeit getroffen hat. Er wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kreissynodalvorstand zugegangen ist. Der Kreissynodalvorstand hat die Beteiligten, auch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und das schaumburg-lippische Landeskirchenamt zu unterrichten.

§ 7 (Widerruf)

Ist eine der Voraussetzungen für die Entscheidung entfallen, so kann sie in den Fällen des § 3 von dem schaumburg-lippischen Landeskirchenamt und in den Fällen des § 4 von dem zuständigen Kreissynodalvorstand widerrufen werden. Der Widerruf kann sich auf die Familienangehörigen des Gemeindegliedes erstrecken. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 3 Sätze 2, 3 und 5 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 8 (Inkrafttreten)

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

Bückeburg, den 20. 10. 1994

**Ev.-Luth. Landeskirche
Schaumburg-Lippe
– Der Landeskirchenrat –**
(L. S.) Herrmanns
Landesbischof

Bielefeld, den 12. 10. 1994

**Ev. Kirche von Westfalen
– Die Kirchenleitung –**
(L. S.) Demmer Dr. Martens

Angleichung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der EKV

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 1. 1995
Az.: 722/95/A 12-08/5

Mit der nachstehenden Verordnung sind die im ehemaligen östlichen und im früheren westlichen Bereich der Evangelischen Kirche der Union geltenden Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit einander angeglichen worden. Nach Zustimmung durch die Westfälische Landessynode am 27. Oktober 1994 hat der Rat der EKV die Ver-

ordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt.

Verordnung zur Angleichung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union

Vom 2. März 1994

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969 (ABl. EKD 1969 Seite 483), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. März 1987 (ABl. EKD 1987 Seite 254), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „des Zweiten Senats“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 4 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte eingefügt „außer dem Vorsitzenden“.
4. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Stellvertretende Vorsitzende die Leitung. Ist auch er verhindert, so übernimmt der andere Stellvertretende Vorsitzende die Leitung. An die Stelle des Stellvertretenden Vorsitzenden tritt im Falle des Satzes 1 der andere Stellvertretende Vorsitzende. Im Falle des Satzes 2 der Vertreter des verhinderten Stellvertretenden Vorsitzenden.
5. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden das Semikolon sowie die Worte „dies gilt nicht für die Mitglieder des Ersten Senats“ gestrichen.

§ 2

Das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsordnung) vom 11. Mai 1974 (MBl. BEK 1974 Seite 63) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Die Vorsitzenden und der Stellvertretende Vorsitzende müssen“ durch die Worte „Der Vorsitzende muß“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „und des Verwaltungsgerichtshofes“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „oder des Verwaltungsgerichtshofes“, das Semikolon sowie die Worte „sie dürfen aber nicht in

einem Verfahren tätig werden, das Angelegenheiten ihrer Gliedkirche betrifft“ gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des Verwaltungsgerichtshofes und“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „oder des Verwaltungsgerichtshofes“ gestrichen.

5. In § 7 Absatz 1 werden die Worte „und des Verwaltungsgerichtshofes“ gestrichen.

6. § 10 erhält folgende neue Fassung:

„Verwaltungsgerichtshof

Für den zweiten Rechtszug gilt die Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969 (ABl. EKD 1969 S. 483).“

7. In § 20 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Sie wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969 (ABl. EKD 1969 Seite 483) in der zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geänderten Fassung für den ehemaligen Bereich Ost der Evangelischen Kirche der Union in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 2 treten die Bestimmungen über die Wahlen zum Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union (§ 4) am 1. Juni 1994 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1994

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
(L. S.) Beier

Angleichung der Disziplinargerichtsbarkeit in der EKV

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 1. 1995
Az.: 723/95/A 12-08

Mit der nachstehenden Verordnung ist das Recht über die Disziplinargerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche der Union für den Gesamtbereich der EKV neu geordnet worden. Nach Zustimmung durch die Westfälische Landessynode am 27. November 1994 hat der Rat der EKV die Verordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt.

Das Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (KABl. 1986 S. 43; RS 793) ist aufgrund der Verordnung der EKV mit der Maßgabe anzuwenden, daß in § 1 die „Verordnung über das Disziplinarrecht der Evangelischen Kir-

che der Union (Disziplinarverordnung – DiszVO)“ maßgebend ist und in § 2 an die Stelle des dort zitierten „§ 12“ der „§ 17“ tritt.

Verordnung zur Angleichung der Disziplinargerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union

Vom 2. März 1994

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Verordnung über das Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche der Union (Disziplinarverordnung – DiszVO)

Aufgrund des Artikels 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgendes bestimmt:

§ 1

Das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 (ABl. EKD 1955 Seite 84) – Disziplinalgesetz – gilt in der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§ 2

(1) Die Bestimmungen des Disziplinalgesetzes und dieser Verordnung finden auf Amtsträger Anwendung. Amtsträger im Sinne dieser Verordnung sind Pfarrer und Pastoren im Hilfsdienst, Prediger sowie Kirchenbeamte.

(2) Die Gliedkirchen können die Anwendung auf Träger anderer kirchlicher Dienste ausdehnen.

(3) Die Bestimmungen des Disziplinalgesetzes und dieser Verordnung sind auf Amtsträger entsprechend anwendbar, deren Dienstverhältnis begründet ist, die aber noch nicht ordiniert sind oder noch kein Amtsgelöbnis abgelegt haben.

§ 3

(1) Zuständige Dienststellen im Sinne des § 4 des Disziplinalgesetzes sind:

1. für Amtsträger, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehen, der Rat;
2. für Amtsträger, die Mitglieder der Kirchenleitung oder des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, Landeskirchenrates) einer Gliedkirche sind, die Kirchenleitung dieser Gliedkirche;
3. für die anderen Amtsträger, die im Dienst oder unter Leitung oder Dienstaufsicht einer Gliedkirche stehen, das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat) dieser Gliedkirche, soweit nicht das gliedkirchliche Recht anderes bestimmt;
4. für Amtsträger aus der Evangelischen Kirche der Union, für welche die Zuständigkeit einer anderen Dienststelle nicht gegeben ist, die Kirchenkanzlei.

(2) Eine im Zeitpunkt der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens zuständige Dienststelle bleibt für das weitere Verfahren zuständig.

§ 4

(1) Den Gliedkirchen bleibt vorbehalten, anstelle der §§ 25 bis 29 des Disziplinalgesetzes abweichende Bestimmungen zu treffen.

(2) Eine Vereidigung im Disziplinarverfahren findet nicht statt, soweit sie nicht von einer Gliedkirche gemäß Absatz 1 vorgesehen wird.

§ 5

Den Gliedkirchen bleibt vorbehalten, nach ihrem Recht die Disziplinarstrafe der Versetzung auszusprechen.

§ 6

Die Beteiligung eines Mitgliedes des Rates oder der Kirchenkanzlei, einer Kirchenleitung oder eines Konsistoriums (Landeskirchenamtes, Landeskirchenrates) oder einer sonst im Sinne des § 4 des Disziplinalgesetzes zuständigen Dienststelle an Beschlüssen in Disziplinarsachen ist Ausschließungsgrund im Sinne des § 40 Absatz 2 des Disziplinalgesetzes.

§ 7

(1) Für die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen wird je eine Disziplinarkammer gebildet. § 56 Absatz 1 Satz 2 des Disziplinalgesetzes bleibt unberührt. Als Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union kann die Synode die Disziplinarkammer einer Gliedkirche bestimmen.

(2) Die Mitglieder der Disziplinarkammern sowie ihre Stellvertreter werden für die Evangelische Kirche der Union von der Synode der Evangelischen Kirche der Union, für die Gliedkirchen von deren Synoden gewählt. Die Synoden regeln die Reihenfolge des Eintritts der Stellvertreter. Bei Verfahren gegen einen Prediger nimmt ein ordneter Prediger sowie im Falle des § 125 des Disziplinalgesetzes der Kirchenbeamte die Stelle des zweiten geistlichen Beisitzers ein. Für die Wahlen sollen der Rat der Synode der Evangelischen Kirche der Union, die Kirchenleitungen der Gliedkirchen ihren Synoden einen Vorschlag machen.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarkammern bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Ist im Falle des § 62 Absatz 1 Satz 3 des Disziplinalgesetzes ein Aufschub der Ersatzwahl bis zur nächsten Tagung der Synode unzulässig, so kann der Rat, für die gliedkirchlichen Disziplinarkammern die zuständige Kirchenleitung, den Nachfolger bestellen.

(5) Ist durch gliedkirchliches Recht bestimmt, daß das Disziplinalgesetz für Mitarbeiter anderer kirchlicher Dienste Anwendung findet, so kann durch das gliedkirchliche Recht zugleich festgelegt werden, daß bei Verfahren gegen solche Mitarbeiter ein Vertreter des betreffenden Dienstes an die Stelle des zweiten geistlichen Beisitzers tritt.

§ 8

Als „Laufbahn“ im Sinne des § 125 des Disziplinalgesetzes gilt der höhere, der gehobene, der mittlere und der einfache Dienst.

§ 9

Die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union entscheidet in Disziplinarverfahren gegen die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 4 bezeichneten Amtsträger. Im übrigen entscheiden die Disziplinarkammern der Gliedkirchen.

§ 10

(1) Für die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen wird ein gemeinsamer Disziplinarhof gebildet. Dieser entscheidet in der für die Disziplinarkammern vorgesehenen Besetzung. Der Disziplinarhof wird nicht nach Bekenntnissen gegliedert; § 58 Absatz 2 Satz 2 des Disziplinalgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Der Disziplinarhof ist zweite Instanz gegenüber Entscheidungen der Disziplinarkammern der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen.

(3) Der Disziplinarhof gliedert sich in zwei Senate. Der Zweite Senat ist zuständig für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Disziplinarkammern der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Der Erste Senat ist für alle anderen Entscheidungen zuständig. Jeder der beiden Senate ist Disziplinarhof im Sinne dieser Verordnung.

§ 11

Die Mitglieder des Disziplinarhofs sowie ihre Stellvertreter werden von der Synode der Evangelischen Kirche der Union aufgrund von Vorschlagslisten der Gliedkirchen gewählt, und zwar für den Zweiten Senat aufgrund von Vorschlagslisten der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen, für den Ersten Senat aufgrund von Vorschlagslisten der übrigen Gliedkirchen. Die Synode achtet auf eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der Gliedkirchen. Im übrigen findet § 7 Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie Absätze 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 12

(1) Durch zwischenkirchliche Vereinbarungen kann die Zuständigkeit des Disziplinarhofs auch für Kirchen begründet werden, die nicht Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union sind. Der Rat ist zum Abschluß solcher Vereinbarungen ermächtigt.

(2) In der Vereinbarung kann festgelegt werden, daß bis zu zwei Beisitzer durch Beisitzer aus der Gliedkirche des Beschuldigten ersetzt werden. § 11 findet entsprechende Anwendung.

§ 13

(1) Die Verhandlung wird mit Schriftlesung eröffnet.

(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder ein von ihm zum Berichterstatter ernannter Beisitzer in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Beweise sind nach Möglichkeit unmittelbar zu erheben, jedoch können auch Niederschriften über Beweiserhebungen aus dem Disziplinarverfahren oder einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke sowie Urteile, deren tatsächliche Feststellungen gemäß § 22 Absatz 1 des Disziplinargesetzes der Entscheidung zugrunde gelegt werden sollen, werden in der Verhandlung verlesen. Aus den Akten und Beiakten ist vorzutragen, was für eine Gesamtbeurteilung wichtig sein kann. Der Beschuldigte wird, wenn er erschienen ist, zur Person und zur Sache gehört.

(3) Die im Disziplinarverfahren oder in einem anderen gesetzlich geregelten Verfahren erhobenen Beweise können der Urteilsfindung zugrunde gelegt werden, soweit sie Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

(4) Im übrigen finden die §§ 76 und 78 des Disziplinargesetzes keine Anwendung.

§ 14

Die im Rahmen dieser Verordnung von einer Gliedkirche erlassenen Sondervorschriften gelten auch im Rechtsmittelverfahren.

§ 15

(1) Ein nach § 100 des Disziplinargesetzes vorläufig des Dienstes enthobener Amtsträger hat auf Verlangen der einleitenden Dienststelle eine andere ihm zumutbare kirchliche Tätigkeit zu übernehmen.

(2) Entspricht der Amtsträger dem Verlangen der einleitenden Dienststelle nicht, so verliert er den Anspruch auf Dienstbezüge. Das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat) stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Amtsträger mit. Dieser kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung des Verlustes des Anspruchs auf Dienstbezüge die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Diese entscheidet durch Beschluß endgültig.

§ 16

Zuständige Dienststellen im Sinne des § 120 des Disziplinargesetzes sind:

1. wenn in erster Instanz die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union entschieden hat, der Rat;
2. wenn in erster Instanz die Disziplinarkammer einer Gliedkirche entschieden hat, die Kirchenleitung dieser Gliedkirche.

§ 17

(1) Der Vorsitzende des Disziplinargerichts leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang. Er verteilt die Geschäfte unter die Beisitzer des Disziplinargerichts. Er kann im Einvernehmen mit der zu-

ständigen kirchlichen Dienststelle zu seiner Unterstützung einen kirchlichen Mitarbeiter zuziehen.

(2) Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Berichterstatter erläßt die Verfügungen, die, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, zu deren Vorbereitung dienen. Er kann dabei die Unterstützung der Dienststellen der allgemeinen kirchlichen Verwaltung in Anspruch nehmen.

(3) Die Vorbereitung der Sitzungen liegt in der Hand des Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende entscheidet über Anträge auf Erteilung von Abschriften aus den Akten.

(5) Die im Beschwerdeverfahren ergehenden Beschlüsse kann der Vorsitzende allein unterschreiben.

§ 18

Bei der Zustellung der Entscheidungen sind die Beteiligten über das zulässige Rechtsmittel sowie über die Frist und die Stelle seiner Einlegung zu belehren.

§ 19

Die Vorschrift des § 122 Absatz 1 Satz 2 des Disziplinargesetzes findet keine Anwendung.

§ 20

(1) Geschäftsstellen werden gebildet:

1. für die Disziplinarkammern der Gliedkirchen bei den Konsistorien (Landeskirchenämtern, dem Landeskirchenrat),
2. für die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union und den Disziplinarhof bei der Kirchenkanzlei.

Wird eine gemeinsame Disziplinarkammer für den Bereich mehrerer Gliedkirchen gebildet, so treffen diese eine Vereinbarung über die Bildung der Geschäftsstelle.

(2) Sind Erklärungen gegenüber dem Disziplinarhof abzugeben oder sind bei diesem Schriftstücke einzureichen, so genügt zur Fristwahrung der rechtzeitige Eingang bei der Geschäftsstelle der Disziplinarkammer, deren Entscheidung angefochten worden ist.

Artikel 2 Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten

1. für den ehemaligen Bereich Ost der Evangelischen Kirche der Union die Verordnung über das Disziplinarrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1988 (MBl. BEK 1989 Seite 22),
2. für den ehemaligen Bereich West der Evangelischen Kirche der Union die Verordnung über das Disziplinarrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1986 (ABl. EKD 1986 Seite 122)

außer Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

§ 1

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 1994 in Kraft. Sie wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

§ 2

Abweichend von § 1 treten die Bestimmungen über die Wahlen zum Disziplinarhof (Artikel 1 § 11) am 1. Juni 1994 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1994

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
(L. S.) **Beier**

Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 12. 1994
Az.: 59613/94/B 9-01

Mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1994 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1994 – BBVAnpG 94) vom 24. August 1994 (BGBl. I 1994 S. 2229) sind die Bezüge der Beamten und Beamtinnen sowie der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen des öffentlichen Dienstes um 2 % angehoben worden. Diese Anhebung ist für Bezieher und Bezieherinnen von Bezügen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 am 1. Oktober 1994 in Kraft getreten. Für Bezieher und Bezieherinnen von Bezügen nach der Besoldungsgruppe A 9 oder nach einer höheren Besoldungsgruppe wird sie zum 1. Januar 1995 wirksam. Gemäß § 1 Abs. 1 KVBO finden die Bestimmungen des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1994 für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie die Empfänger und Empfängerinnen von Versorgungsbezügen, deren Zahlung ein Kirchenbeamtenverhältnis zugrunde liegt, entsprechend Anwendung.

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1994 ist als Anlage auszugsweise abgedruckt.

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1994 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1994 – BBVAnpG 94)

Vom 24. August 1994

(BGBl. I 1994 S. 2229)

– Auszug –

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2186), wird wie folgt geändert:

Die Anlagen IV bis VII, VIII und IX werden durch die Anlagen 1 bis 3i, 4 und 5 dieses Gesetzes ersetzt.

Artikel 2 Anpassung von Bezügen

§ 1

...

§ 2

Versorgungsbezüge

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) bis (4) . . .

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um den in § 1 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(6) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Zulage nach den Nummern 8, 8a, 8b, 9, 10, 12 oder 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B oder nach Nummer 2b der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C . . . des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Zulagen in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes.

(7) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, werden um 1,9 vom Hundert ab 1. Oktober 1994 erhöht, wenn sich die Versorgung aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 berechnet. Entsprechendes gilt für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind und die nicht mehr als 3036,67 Deutsche Mark betragen. Für Hinterbliebene ist der anteilige Betrag zugrunde zu legen. In den übrigen Fällen erfolgt die Erhöhung ab 1. Januar 1995 . . .

(8) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um den Betrag von 78,65 Deutsche Mark, wenn ihren Versorgungsbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b zu den Besoldungsordnungen A und B nicht zugrunde liegt.

Artikel 3–8

...

**Artikel 9
Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 1

...

§ 2

...

**§ 3
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

(2) Soweit Bezüge der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16, der Besoldungsordnungen B, C ... geregelt werden, treten Artikel 1, Artikel 2 §§ 1 und 2 ..., soweit die Anlagen IV bis VII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Anlagen 1 bis 3i und 5 dieses Gesetzes ersetzt werden, ... abweichend von Absatz 1 am 1. Januar 1995 in Kraft.

**Anlage 1
(Anlage IV des BBesG)**

Gültig ab 1. Oktober 1994, für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 sowie für die Bundesbesoldungsordnungen B, C ... ab 1. Januar 1995

1. Bundesbesoldungsordnung A**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)**

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	II	1465,47	1516,18	1566,89	1617,60	1668,31	1719,02	1769,73	1820,44							
A 2		1591,96	1642,29	1692,62	1742,95	1793,28	1843,61	1893,94	1944,27							
A 3		1693,35	1746,90	1800,45	1854,00	1907,55	1961,10	2014,65	2068,20							
A 4		1750,90	1813,94	1876,98	1940,02	2003,06	2066,10	2129,14	2192,18							
A 5		1771,86	1838,50	1905,14	1971,78	2038,42	2105,06	2171,70	2238,34	2304,98						
A 6		1833,61	1905,02	1976,43	2047,84	2119,25	2190,66	2262,07	2333,48	2404,89	2476,30					
A 7		1951,09	2023,29	2095,49	2167,69	2239,89	2312,09	2384,29	2456,49	2528,69	2600,89	2673,09	2745,29			
A 8		2039,47	2125,83	2212,19	2298,55	2384,91	2471,27	2557,63	2643,99	2730,35	2816,71	2903,07	2989,43	3075,79		
A 9	Ic	2190,97	2272,49	2357,45	2443,07	2530,29	2625,33	2720,37	2815,41	2910,45	3005,49	3100,53	3195,57	3290,61		
A 10		2399,10	2517,19	2635,28	2753,37	2871,46	2989,55	3107,64	3225,73	3343,82	3461,91	3580,00	3698,09	3816,18		
A 11		2795,00	2916,00	3037,00	3158,00	3279,00	3400,00	3521,00	3642,00	3763,00	3884,00	4005,00	4126,00	4247,00	4368,00	
A 12		3044,45	3188,71	3332,97	3477,23	3621,49	3765,75	3910,01	4054,27	4198,53	4342,79	4487,05	4631,31	4775,57	4919,83	
A 13	Ib	3449,14	3604,92	3760,70	3916,48	4072,26	4228,04	4383,82	4539,60	4695,38	4851,16	5006,94	5162,72	5318,50	5474,28	
A 14		3550,25	3752,26	3954,27	4156,28	4358,29	4560,30	4762,31	4964,32	5166,33	5368,34	5570,35	5772,36	5974,37	6176,38	
A 15		4002,87	4224,97	4447,07	4669,17	4891,27	5113,37	5335,47	5557,57	5779,67	6001,77	6223,87	6445,97	6668,07	6890,17	7112,27
A 16		4449,05	4705,92	4962,79	5219,66	5476,53	5733,40	5990,27	6247,14	6504,01	6760,88	7017,75	7274,62	7531,49	7788,36	8045,23

2. Bundesbesoldungsordnung B**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)**

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	I b	7 112,27
B 2		8 435,21
B 3	I a	8 825,16
B 4		9 411,74
B 5		10 084,68
B 6		10 720,19
B 7		11 338,36
B 8		11 982,69
B 9		12 782,71
B 10		15 267,00
B 11		16 668,07

3. Bundesbesoldungsordnung C**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)**

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	Ib	3449,14	3604,92	3760,70	3916,48	4072,26	4228,04	4383,82	4539,60	4695,38	4851,16	5006,94	5162,72	5318,50	5474,28	
C 2		3458,85	3707,11	3955,37	4203,63	4451,89	4700,15	4948,41	5196,67	5444,93	5693,19	5941,45	6189,71	6437,97	6686,23	6934,49
C 3		3908,71	4189,81	4470,91	4752,01	5033,11	5314,21	5595,31	5876,41	6157,51	6438,61	6719,71	7000,81	7281,91	7563,01	7844,11
C 4	I a	5062,04	5344,61	5627,18	5909,75	6192,32	6474,89	6757,46	7040,03	7322,60	7605,17	7887,74	8170,31	8452,88	8735,45	9018,02

4. ...

Anlage 2
(Anlage V des BBesG)

Gültig ab 1. Oktober 1994, für die
Besoldungsgruppen A 9 bis A 16
sowie für die Bundesbesoldungsord-
nungen B, C . . . ab 1. Januar 1995

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I a	B 3 bis B 11 C 4 . . .	1087,36	1260,82	1409,24
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3	917,28	1090,74	1239,16
I c	A 9 bis A 12	815,20	988,66	1137,08
II	A 1 bis A 8	767,93	933,11	1081,53

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 148,42 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag der Stufe 3 für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 4 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 3 a
bis
Anlage 3 i
...

Anlage 4
(Anlage VIII des BBesG)

Gültig ab 1. Oktober 1994

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
...				
A 9 bis A 11	1546	1733	442	110
A 12	1771	1971	466	110
A 13	1822	2032	482	110
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundes- besoldungsordnungen A und B)	1875	2099	498	110

Anlage 5
(Anlage IX des BBesG)

Gültig ab 1. Oktober 1994, für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 sowie für die Bundesbesoldungsordnungen B, C . . . ab 1. Januar 1995

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grund nach geregelt in

Betrag in Deutscher Mark, Vomhundertsatz, Bruchteil

...
Bundesbesoldungsordnungen A und B
Vorbemerkungen

...
Nummer 23

...
Abs. 2

45,00

Nummer 24

Die Zulage beträgt für Beamte

...

des gehobenen Dienstes . . .

bis zur Besoldungsgruppe A 1

45,00

...
Nummer 27

Abs. 1

Buchstabe a

70,45

Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa

97,45

Doppelbuchstabe bb

176,08

Buchstabe c

187,82

Buchstabe d

187,82

Buchstabe e

70,45

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt

Az.: 61811/94/A 07-02

Bielefeld, den 30. 12. 1994

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die Arbeitsrechtsregelungen unter I bis III beschlossen. Ferner hat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe aufgrund von § 16 Absatz 2 ARRG die Arbeitsrechtsregelung unter IV beschlossen. Die Arbeitsrechtsregelungen sind nach § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich. Sie werden hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht.

I.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter

Vom 2. November 1994

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 26a (zu § 53) wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Absatz 1 findet in folgender Fassung Anwendung:

‘(1) Die Kündigungsfrist beträgt während der Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, zwei Wochen zum Monatsschluß, für Angestellte unter 18 Jahren im übrigen vier Wochen zum Monatsschluß.“

b) Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:

„b) In Absatz 2 wird die Angabe ‚1 Monat‘ durch die Angabe ‚4 Wochen‘ ersetzt.“

c) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.

2. In § 2 Nr. 36 (zu SR 2 I I) erhält die mit Buchstabe c eingefügte Nr. 5a SR 2 I I) folgende Fassung:

„Nr. 5a

Ordentliche Kündigung

§ 53 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß eine dort zum Schluß eines Kalendervierteljahres zugelassene Kündigung nur zum Ablauf des 31. Januar, 30. April, 31. Juli bzw. 31. Oktober eines Jahres zulässig ist.“

3. In § 2 Nr. 38 (zu SR 2y) erhält der in Nr. 7 Abs. 3 SR 2y anstelle der Unterabsätze 2 und 3 BAT eingefügte Unterabsatz folgende Fassung:

„Die Kündigungsfrist beträgt:

- a) während der Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten zwei Wochen zum Schluß eines Kalendermonats,
- b) im übrigen in einem oder mehreren aneinander gereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber

von insgesamt bis zu	1 Jahr	4 Wochen,
von insgesamt mehr als 1 Jahr	6 Wochen	zum Schluß eines Kalendermonats,
von insgesamt mehr als 2 Jahren	3 Monate,	
von insgesamt mehr als 3 Jahren	4 Monate	zum Schluß eines Kalendervierteljahres.“

4. In § 2 Nr. 39 (zur Anlage 3) erhält Nr. 7 SR 3c folgende Fassung:

„Nr. 7

Zu § 53 – Ordentliche Kündigung

§ 53 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß eine dort zum Schluß eines Kalendervierteljahres zugelassene Kündigung nur zum Ablauf des 31. Januar, 30. April, 31. Juli bzw. 31. Oktober eines Jahres zulässig ist.“

(2) Aus den Änderungen der BAT-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

1. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

‘(1) Die Kündigungsfrist beträgt während der Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, zwei Wochen zum Monatschluß, für Angestellte unter 18 Jahren im übrigen vier Wochen zum Monatsschluß.‘

b) In Absatz 2 wird die Angabe „1 Monat“ durch die Angabe „4 Wochen“ ersetzt.

2. Nr. 5a SR 2 I I erhält folgende Fassung:

„Nr. 5a

Ordentliche Kündigung

§ 53 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß eine dort zum Schluß eines Kalendervierteljahres zugelassene Kündigung nur zum Ablauf des 31. Januar, 30. April, 31. Juli bzw. 31. Oktober eines Jahres zulässig ist.“

3. Nr. 7 Abs. 3 Unterabs. 2 SR 2y erhält folgende Fassung:

„Die Kündigungsfrist beträgt:

- a) während der Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten zwei Wochen zum Schluß eines Kalendermonats,
- b) im übrigen in einem oder mehreren aneinander gereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber

von insgesamt bis zu	1 Jahr	4 Wochen,
von insgesamt mehr als 1 Jahr	6 Wochen	zum Schluß eines Kalendermonats,
von insgesamt mehr als 2 Jahren	3 Monate,	
von insgesamt mehr als 3 Jahren	4 Monate	zum Schluß eines Kalendervierteljahres.“

4. Nr. 7 SR 3c erhält folgende Fassung:

„Nr. 7

Zu § 53 – Ordentliche Kündigung

§ 53 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß eine dort zum Schluß eines Kalendervierteljahres zugelassene Kündigung nur zum Ablauf des 31. Januar, 30. April, 31. Juli bzw. 31. Oktober eines Jahres zulässig ist.“

§ 2

Änderung der MTL II-Anwendungsordnung und des MTL II

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiter (MTL II-Anwendungsordnung MTL II-AO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 19 (zu § 57) erhält folgende Fassung:

„19. Zu § 57

§ 57 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Absatz 1 findet in folgender Fassung Anwendung:

‘(1) Die Kündigungsfrist beträgt während der Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, zwei Wochen zum Monatsschluß, für Arbeiter unter 18 Jahren im übrigen vier Wochen zum Monatsschluß.‘

b) In Absatz 2 wird die Angabe ‚einen Monat‘ durch die Angabe ‚4 Wochen‘ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

‘(3) Wird der Arbeiter in unmittelbarem Anschluß an ein Arbeitsverhältnis, in dem er nach den in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke geltenden Bestimmungen für nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte kirchliche Mitarbeiter bereits eine längere Kündigungsfrist als nach Absatz 2 erreicht hat, bei demselben Arbeitgeber weiterbeschäftigt, gilt diese Kündigungsfrist weiter, bis die Kündigungsfrist nach Absatz 2 mindestens gleich lang ist.‘

2. In § 2 wird nach Nr. 20 (zu § 59) folgende Nr. 20a eingefügt:

„20a. Zu § 63

§ 63 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Absatz 2 Satz 3 folgende Fassung erhält:

‘Im übrigen kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsschluß gekündigt werden.‘

(2) Aus den Änderungen der MTL II-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des MTL II-KF:

1. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Kündigungsfrist beträgt während der Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, zwei Wochen zum Monatschluß, für Arbeiter unter 18 Jahren im übrigen vier Wochen zum Monatschluß.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „einen Monat“ durch die Angabe „4 Wochen“ ersetzt.

2. § 63 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatschluß gekündigt werden.“

§ 3

Änderung der Nebenberufler-Ordnungen

(1) Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Kündigungsfrist beträgt während der Probezeit zwei Wochen zum Monatschluß, für Mitarbeiter unter 18 Jahren im übrigen vier Wochen zum Monatschluß.“

2. In § 8 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „1 Monat“ durch die Angabe „4 Wochen“ ersetzt.

(2) Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung KüsterO) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Die Kündigungsfrist beträgt während der Probezeit zwei Wochen zum Monatschluß. Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber

bis zu	1 Jahr	4 Wochen
zum Schluß eines Kalendermonats,		

von mehr als	1 Jahr	6 Wochen,
von mehr als	5 Jahren	3 Monate,
von mehr als	8 Jahren	4 Monate,
von mehr als	10 Jahren	5 Monate,
von mehr als	12 Jahren	6 Monate

zum Schluß eines Kalendervierteljahres.“

(3) Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Kündigungsfrist beträgt während der Probezeit zwei Wochen zum Monatschluß, für Kirchenmusiker unter 18 Jahren im übrigen vier Wochen zum Monatschluß.“

2. In § 14 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „1 Monat“ durch die Angabe „4 Wochen“ ersetzt.

§ 4

Übergangsvorschrift

Bei einer vor dem 1. Januar 1995 zugegangenen oder zugehenden Kündigung gelten die bis zum 31. Dezember 1994 gültigen Kündigungsfristen und Kündigungstermine.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Iserlohn, den 2. November 1994

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Drees

II.

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Vom 2. November 1994

§ 1

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Berufsgruppe 2.30 Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst

Die Berufsgruppe 2.30 erhält folgende Fassung:

„2.30 Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst“

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst	V b
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. V b ²	IV b
3.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechenden schwierigen Tätigkeiten ³	IV b
4.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit abgeschlossener Zusatzausbildung in einer der Zusatzausbildung entsprechenden Tätigkeit ⁴	IV b
5.	Mitarbeiter der Fallgruppen 3 und 4 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	IV a
6.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 3 heraushebt ⁵	IV a
7.	Mitarbeiter der Fallgruppe 6 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	III
8.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Leiter von Diakonischen Werken, denen mindestens sechs Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VI b im Sozial- und Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{2,6}	III

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
9.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwölf Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VI b im Sozial- und Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ²	III
10.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 6 heraushebt ⁷	III
11.	Mitarbeiter der Fallgruppe 10 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	II

Anmerkungen:

¹ Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Sinne dieser Berufsgruppe sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.

² Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt:

Für Mitarbeiter der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Grundvergütung der Stufe 4 der Verg.Gr.
2	sechsjähriger Tätigkeit	5	IV b
8, 9	vierjähriger Bewährung	6	III

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

³ Schwierige Tätigkeiten sind zum Beispiel die

- Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
- begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
- begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- Koordinierung von Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Verg.Gr. V b.

⁴ Eine abgeschlossene Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie mindestens 300 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u. ä.) umfaßt. Als Zusatzausbildung kommt bei Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 1 zum Beispiel in Betracht:

- Ausbildung als Ehe- oder Erziehungsberater,
- Ausbildung als Supervisor,
- Fortbildung für Gemeinwesenarbeit,
- heilpädagogische Ausbildung,
- sozialpsychiatrische Ausbildung,
- sozialtherapeutische Ausbildung,
- Ausbildung in Familientherapie.

⁵ Eine Heraushebung aus der Fallgruppe 3 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ist zum Beispiel gegeben bei der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen, denen als Leiter eines Diakonischen Werkes (vgl. Anmerkung 6) mindestens drei Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VI b im Sozial- und Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder denen als Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender Tätigkeit mindestens sechs Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VI b im Sozial- und Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

⁶ Wird das Diakonische Werk von einem Pfarrer oder einem anderen Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung geleitet, gilt als Leiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals auch der Geschäftsführer, wenn ihm durch die Dienstanweisung oder Geschäftsverteilungsanordnung leitende Funktionen übertragen worden sind.

⁷ Eine erhebliche Heraushebung aus der Fallgruppe 3 durch das Maß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung ist zum Beispiel gegeben bei der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen, denen als Leiter eines Diakonischen Werkes (vgl. Anmerkung 6) mindestens sechzehn Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VI b im Sozial- und Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Iserlohn, den 2. November 1994

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Drees

III. Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung

Vom 2. November 1994

§ 1 Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung

Die Ordnung für den Dienst der im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz beschäftigten Mitarbeiter (ABM-Mitarbeiter-Ordnung) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird die Angabe „50 Absatz 2“ durch die Angabe „50 Absatz 2, 71“ ersetzt.
- Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ferner gelten entsprechend in der für die Angestellten im kirchlichen Dienst geltenden Fassung

- die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagen-Ordnung Zulo),
- die Ordnung über eine Zuwendung an kirchliche Angestellte,
- die Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Angestellte und Arbeiter,
- die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Bestimmungen über die Vergütung und die sonstigen Bezüge gelten mit der Maßgabe, daß diese zu 90 % gezahlt werden. Dies gilt nicht für die vermögenswirksamen Leistungen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ferner gelten entsprechend in der für die Arbeiter im kirchlichen Dienst jeweils geltenden Fassung:

- die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter,
- die Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Angestellte und Arbeiter,
- die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Bestimmungen über den Lohn und die sonstigen Bezüge gelten mit der Maßgabe, das diese zu 90 % gezahlt werden. Dies gilt nicht für die vermögenswirksamen Leistungen.“

§ 2

Übergangsvorschrift

Für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die vor dem 1. Januar 1995 vereinbart worden sind oder werden, gelten die bisherigen Bestimmungen über die Vergütungen, Löhne und sonstigen Bezüge in der bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung weiter. Dies gilt auch, wenn die Maßnahmen erst nach dem 31. Dezember 1994 beginnen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Iserlohn, den 2. November 1994

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Drees

IV.

Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen (Rationalisierungs-Sicherungs- Ordnung – RSO)

Vom 25. November 1994

Rationalisierung einschließlich der Nutzung des technischen Fortschritts hat den Zweck, die Aufgaben der kirchlichen Dienststellen anforderungsgerecht, wirtschaftlich und kostengünstig zu erfüllen.

Bei der Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen sind die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu berücksichtigen und soziale Härten möglichst zu vermeiden. Diesem Ziel dienen die nachstehenden Vorschriften.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Dienststellen, in denen in der Regel mehr als fünfzehn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten beschäftigt werden. Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die zu berücksichtigen, deren regelmäßige Arbeitszeit wöchentlich zehn Stunden und monatlich 45 Stunden übersteigt.

Dienststellen im Sinne dieser Ordnung sind die kirchlichen Körperschaften, die Diakonischen Werke oder andere Träger kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen, auf die das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Anwendung findet.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 gilt diese Ordnung nur für unter den BAT-KF und den MTL II-KF fallende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit entsprechender Vollbeschäftigter beträgt.

(3) Diese Ordnung gilt nicht für Fälle des Betriebsübergangs im Sinne des § 613 a BGB.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Rationalisierungsmaßnahmen im Sinne dieser Ordnung sind vom Arbeitgeber veranlaßte erhebliche Änderungen der Arbeitstechnik und wesentliche Änderungen der Arbeitsorganisation mit dem Ziel einer rationelleren Arbeitsweise, wenn diese Maßnahmen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu einer Änderung des Arbeitsvertrages oder zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen.

Unter den Voraussetzungen des Unterabsatzes 1 kommen als Maßnahmen z. B. in Betracht:

- a) Stilllegung oder Auflösung einer Dienststelle bzw. eines Teils einer Dienststelle,
- b) Verlegung einer Dienststelle bzw. eines Teils einer Dienststelle,
- c) Zusammenlegung von Dienststellen bzw. von Teilen einer Dienststelle,
- d) Einführung anderer Arbeitsmethoden und Fertigungsverfahren, auch soweit sie durch Nutzung technischer Veränderungen bedingt sind.

(2) Eine Rationalisierungsmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 liegt auch dann vor, wenn sich aus der begrenzten Anwendung einzelner Änderungen zunächst zwar keine erheblichen bzw. wesentlichen Auswirkungen ergeben, aber eine Fortsetzung der Änderungen beabsichtigt ist, die erhebliche bzw. wesentliche Auswirkungen haben wird.

Eine wesentliche Änderung, die für die gesamte Dienststelle nicht erheblich bzw. nicht wesentlich ist, kann für einen Teil der Dienststelle erheblich bzw. wesentlich sein.

Ist die Änderung erheblich bzw. wesentlich, ist es nicht erforderlich, daß sie für mehrere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu einer Änderung des Arbeitsvertrages oder zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führt.

Eine wesentliche Änderung der Arbeitsorganisation kann auch vorliegen, wenn aufgrund von Arbeitsverträgen geleistete Arbeiten künftig aufgrund von Werkverträgen durchgeführt werden sollen (z. B. bei Privatisierung des Reinigungsdienstes).

(3) Keine Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 sind Maßnahmen, die unmittelbar z. B. durch

- voraussichtlich nicht nur kurzfristigen Nachfragerückgang,
- eine von Dritten (insbesondere durch gesetzgeberische Maßnahmen) verursachte Aufgabeneinschränkung,
- Wegfall zweckgebundener Drittmittel veranlaßt sind.

§ 3

Unterrichtungspflicht

Der Arbeitgeber hat die Mitarbeitervertretung im Rahmen des geltenden Rechts zu beteiligen.

§ 4

Arbeitsplatzsicherung

(1) Der Arbeitgeber ist den von einer Rationalisierungsmaßnahme im Sinne des § 1 betroffenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach den Absätzen 2 bis 5 zur Arbeitsplatzsicherung verpflichtet. Die Sicherung setzt erforderlichenfalls eine Fortbildung oder Umschulung des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin voraus.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einen gleichwertigen Arbeitsplatz zu sichern.

Ein Arbeitsplatz ist gleichwertig im Sinne des Unterabsatzes 1, wenn sich durch die neue Tätigkeit die bisherige Eingruppierung nicht ändert und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der neuen Tätigkeit vollbeschäftigt bzw. im bisherigen Umfang beschäftigt bleiben.

Bei der Sicherung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes bei demselben Arbeitgeber gilt folgende Reihenfolge:

- a) Arbeitsplatz an demselben Ort,
- b) Arbeitsplatz an einem anderen Ort.

Von der vorstehenden Reihenfolge kann im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin abgewichen werden.

Steht ein gleichwertiger Arbeitsplatz nach Maßgabe des Unterabsatzes 3 nicht zur Verfügung, sollen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend fortgebildet oder umgeschult werden, wenn ihnen dadurch ein gleichwertiger Arbeitsplatz bei demselben Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden kann.

(3) Kann den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kein Arbeitsplatz im Sinne des Absatzes 2 zur Verfügung gestellt werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, ihnen einen anderen Arbeitsplatz anzubieten. Absatz 2 Unterabsatz 3 und 4 gilt entsprechend.

Die spätere Bewerbung um einen gleichwertigen Arbeitsplatz ist im Rahmen der Auswahl unter gleich geeigneten Bewerbungen bevorzugt zu berücksichtigen.

(4) Kann den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kein Arbeitsplatz im Sinne der Absätze 2 und 3 zur Verfügung gestellt werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich um einen Arbeitsplatz bei einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes an demselben Ort zu bemühen.

(5) Kann den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kein Arbeitsplatz im Sinne der Absätze 2 bis 4 zur Verfügung gestellt werden, kann der Arbeitgeber ihnen auch einen Arbeitsplatz bei einem anderen Arbeitgeber im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF, vorzugsweise an demselben Ort, nachweisen.

(6) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, einen ihnen angebotenen Arbeitsplatz im

Sinne der Absätze 2 bis 5, anzunehmen, es sei denn, daß ihnen die Annahme nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten billigerweise nicht zuzumuten werden kann. Als unzumutbar gilt ferner ein nach den Absätzen 3 bis 5 angebotener Arbeitsplatz mit einer Arbeitszeit von weniger als drei Vierteln der bisherigen Arbeitszeit.

§ 5

Fortbildung, Umschulung

(1) Ist nach § 4 eine Fortbildung oder Umschulung erforderlich, hat sie der Arbeitgeber rechtzeitig zu veranlassen oder selbst durchzuführen; soweit keine Ansprüche gegen andere Kostenträger bestehen, trägt der Arbeitgeber die Kosten.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen ihre Zustimmung zu einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme nicht willkürlich verweigern.

Geben Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ihre Zustimmung zu einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme nicht, kann dies nicht als willkürliche Verweigerung angesehen werden.

(2) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind für die zur Fortbildung oder Umschulung erforderliche Zeit, längstens für zwölf Monate, von der Arbeit freizustellen, soweit die Fortbildung oder Umschulung in die Arbeitszeit fällt. Für ganze Arbeitstage der Freistellung ist die Urlaubsvergütung zu zahlen, im übrigen sind die Bezüge fortzuzahlen.

(3) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, dem Arbeitgeber die Aufwendungen für eine Fortbildung oder Umschulung nach Maßgabe des Unterabsatzes 2 zu ersetzen, wenn das Arbeitsverhältnis auf ihren Wunsch oder aus einem von ihnen zu vertretenden Grund endet. Satz 1 gilt nicht, wenn die Mitarbeiterin

- a) wegen Schwangerschaft oder
- b) wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

Zurückzuzahlen sind, wenn das Arbeitsverhältnis endet

- a) im ersten Jahr nach Abschluß der Fortbildung bzw. Umschulung, die vollen Aufwendungen,
- b) im zweiten Jahr nach Abschluß der Fortbildung bzw. Umschulung, zwei Drittel der Aufwendungen,
- c) im dritten Jahr nach Abschluß der Fortbildung bzw. Umschulung, ein Drittel der Aufwendungen.“

§ 6

Besonderer Kündigungsschutz

(1) Ist Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen eine andere Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber übertragen worden, darf das Arbeitsverhältnis während der ersten neun Monate dieser Tätigkeit weder aus betriebsbedingten Gründen noch wegen mangelnder Einarbeitung gekündigt werden.

(2) Eine Kündigung mit dem Ziel der Beendigung des Arbeitsverhältnisses darf nur dann ausgesprochen werden, wenn den Mitarbeitern oder Mit-

arbeiterinnen ein Arbeitsplatz nach § 4 Abs. 2 bis 5 nicht angeboten werden kann oder sie einen Arbeitsplatz entgegen § 4 Abs. 6 nicht annehmen.

Bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die beim Wechsel der Tätigkeit eine Beschäftigungszeit (§ 19 BAT-KF, § 6 MTL II-KF) von mindestens fünfzehn Jahren zurückgelegt und das 40. Lebensjahr vollendet haben, dürfen Kündigungen mit dem Ziel der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen nur dann ausgesprochen werden, wenn sie einen gleichwertigen Arbeitsplatz bei demselben Arbeitgeber entgegen § 4 Abs. 6 nicht annehmen. Für diese Kündigung aus wichtigem Grunde beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die auf Veranlassung des Arbeitgebers im gegenseitigen Einvernehmen oder aufgrund einer Kündigung durch den Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, sollen auf Antrag bevorzugt wieder eingestellt werden, wenn ein für sie geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

§ 7 Ausgleichszulage

(1) Ergibt sich in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 eine Minderung der Bezüge, erhalten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Dauer des bestehenden Arbeitsverhältnisses eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen, die ihnen für den ersten vollen Beschäftigungsmonat aus der neuen Tätigkeit zustehen, und den Bezügen, die ihnen aus der früheren Tätigkeit zuletzt zustanden. Bezüge im Sinne von Satz 1 sind

1. für Angestellte
 - die Grundvergütung, der Ortszuschlag und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen,
2. für Arbeiter und Arbeiterinnen
 - der Monatstabellenlohn, der Sozialzuschlag sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschläge.

(2) Die Ausgleichszulage vermindert sich jeweils um die Hälfte des Betrages, um den sich die Bezüge nach Absatz 1 Satz 2 bei allgemeinen und persönlichen Gehaltssteigerungen erhöhen.

(3) Die Ausgleichszulage wird neben der Vergütung bzw. dem Lohn aus der neuen Tätigkeit gezahlt. Sie ist keine in Monatsbezügen festgelegte Zulage im Sinne des § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 BAT-KF. Sie ist jedoch bei der Berechnung des Aufschlags nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT-KF und des Zuschlags nach § 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II-KF zu berücksichtigen. § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 und Abs. 2 BAT-KF und § 30 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II-KF gelten entsprechend.

Die Ausgleichszulage wird bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT-KF, § 47 MTL II-KF) berücksichtigt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen ihre Zustimmung zu einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnah-

me entgegen § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 verweigern oder die Fortbildung bzw. Umschulung aus einem von ihnen zu vertretenden Grund abbrechen.

Die Ausgleichszulage entfällt, wenn die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen die Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ohne triftige Gründe ablehnen.

Die Ausgleichszulage entfällt ferner, wenn die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen die Möglichkeit des Bezuges einer Altersrente nach § 36, § 37 oder § 39 SGB VI oder einer entsprechenden Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 SGB VI oder der Zusatzversorgung haben.

§ 8 Abfindung

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die auf Veranlassung des Arbeitgebers im gegenseitigen Einvernehmen oder aufgrund einer Kündigung durch den Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, erhalten nach Maßgabe folgender Tabelle eine Abfindung:

Mindestbeschäftigungszeit (§ 19 BAT-KF, § 6 MTL II-KF)	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem			
		40.	45.	50.	55.
		Lebensjahr			
		Monatsbezüge			
3 Jahre	–	2	2	3	3
5 Jahre	2	3	3	4	5
7 Jahre	3	4	5	6	7
9 Jahre	4	5	6	7	9
11 Jahre	5	6	7	9	11
13 Jahre	6	7	8	10	12

Monatsbezug ist der Betrag, der

1. dem bzw. der Angestellten
 - als Summe aus der Vergütung (§ 26 BAT-KF) und den in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen,
2. dem Arbeiter bzw. der Arbeiterin
 - als Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag sowie den in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschlägen

im letzten Kalendermonat vor dem Ausscheiden zugestanden hat oder zugestanden hätte.

(2) Der Anspruch auf Abfindung entsteht am Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Hat der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis gekündigt, wird die Abfindung erst fällig, wenn die Frist zur Erhebung der Kündigungsschutzklage abgelaufen ist oder, falls der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin Kündigungsschutzklage erhoben hat, endgültig feststeht, daß er bzw. sie ausgeschieden ist.

(3) Die Abfindung steht Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nicht zu, wenn

- a) die Kündigung aus einem von ihnen zu vertretenden Grund (z. B. Ablehnung eines angebotenen Arbeitsplatzes entgegen § 3 Abs. 6, Ablehnung der Fortbildung oder Umschulung entgegen § 4 Abs. 1 Unterabs. 2) erfolgt ist oder
- b) sie aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, weil sie von einem anderen Arbeitgeber im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF übernommen werden.

(4) Neben der Abfindung steht ein Übergangsgeld nach dem BAT-KF bzw. dem MTL II-KF nicht zu.

§ 9

Persönliche Anspruchsvoraussetzungen

(1) Ansprüche aus dieser Ordnung bestehen nicht, wenn der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin erwerbsunfähig oder berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder einer entsprechenden Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI oder der Zusatzversorgung erfüllt. Einer Erwerbsunfähigkeit oder einer Berufsunfähigkeit steht die Invalidität (Art. 2 § 7 Abs. 3 RÜG) gleich. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente nach § 39 SGB VI erfüllen, solange ihre Versorgungsrente nach § 55 Abs. 6 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen oder entsprechenden Vorschriften ruhen würde.

(2) Besteht ein Anspruch auf Abfindung und wird der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin das 65. Lebensjahr innerhalb eines Zeitraumes vollenden, der kleiner ist als die der Abfindung zugrunde liegende Zahl der Monatsbezüge, oder ist absehbar, daß innerhalb dieses Zeitraumes einer der Tatbestände des Absatzes 1 eintritt, verringert sich die Abfindung entsprechend.

(3) Tritt der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin innerhalb eines Zeitraumes, der kleiner ist als die der Abfindung zugrunde liegende Zahl der Monatsbezüge, in ein Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF ein, verringert sich die Abfindung entsprechend. Der überzahlte Betrag ist zurückzahlen.

§ 10

Anrechnung

(1) Die Leistungen, die Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach anderen Bestimmungen zu den gleichen Zwecken gewährt werden, sind auf die Ansprüche nach dieser Ordnung anzurechnen. Dies gilt insbesondere für gesetzliche oder durch Vertrag vereinbarte Abfindungsansprüche gegen den Arbeitgeber (z. B. nach §§ 9, 10 KSchG).

(2) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, die ihnen nach anderen Bestimmungen zu den gleichen Zwecken zustehenden Leistungen Dritter zu beantragen. Sie haben den Arbeitgeber von der Antragstellung und von den hierauf beruhenden Entscheidungen sowie von allen ihnen gewährten Leistungen im Sinne des Absatzes 1 unverzüglich zu unterrichten.

Kommen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen ihren Verpflichtungen nach Unterabsatz 1 trotz Belehrung nicht nach, stehen ihnen Ansprüche nach dieser Ordnung nicht zu.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. November 1994

Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe

Der Vorsitzende
H. Schliemann

Sachbezugswerte 1995

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 1. 1995
Az.: 432/95/A 07-02

Die Bundesregierung hat durch Verordnung vom 19. 12. 1994 (BGBl. I 1994 S. 3849) die Sachbezugswerte für 1995 festgelegt. Sie hat dabei außer der Fortschreibung der Sachbezugswerte gegenüber den bisherigen Bestimmungen einige weitere inhaltliche Änderungen vorgenommen; dazu weisen wir auf das LKA-Rundschreiben Nr. 17/94 hin.

Nachstehend geben wir die o. a. Verordnung wieder.

Verordnung zur Bewertung der Sachbezüge

Vom 19. Dezember 1994

Auf Grund

- des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 2 § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, und nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes,
- des § 33 Abs. 5, des § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890),

verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Verordnung über den Wert der Sachbezüge
in der Sozialversicherung
für das Kalenderjahr 1995
(Sachbezugsverordnung 1995 – SachBezV 1995)

§ 1

Freie Verpflegung

(1) Der Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten Verpflegung wird auf monatlich 339 Deut-

sche Mark festgesetzt. Wird Verpflegung teilweise zur Verfügung gestellt, sind

- für Frühstück 75 Deutsche Mark,
 - für Mittagessen 132 Deutsche Mark,
 - für Abendessen 132 Deutsche Mark
- anzusetzen.

(2) Wird Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, erhöhen sich die nach Absatz 1 anzusetzenden Werte für

- jeden volljährigen Familienangehörigen um 80 vom Hundert,
- jedes Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres um 30 vom Hundert und
- jedes Kind nach Vollendung des 6. Lebensjahres um 40 vom Hundert.

Bei der Berechnung des Wertes für Kinder bleibt das Lebensalter des Kindes im ersten Entgeltabrechnungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind beide Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Erhöhungswerte nach Satz 1 für Verpflegung der Kinder beider Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(3) Bei der Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach Absatz 1 zugrunde zu legen. Die Vomhundertsätze des Absatzes 2 sind auf den Tageswert nach Satz 1 anzuwenden. Die Berechnungen werden jeweils auf 2 Dezimalstellen durchgeführt. Der sich nach dem letzten Berechnungsschritt ergebende Betrag ist auf 10 Deutsche Pfennig nach oben zu runden. Bei Mahlzeiten, deren Abgabe nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes pauschal besteuert wird, ist der Tageswert auf 10 Deutsche Pfennig nach oben zu runden.

§ 2

Unterkunft und Wohnung

Wird als Sachbezug eine Unterkunft oder eine Wohnung zur Verfügung gestellt, bestimmt sich ihr Wert nach den §§ 3 bis 5.

§ 3

Freie Unterkunft

(1) Der Wert einer Unterkunft beträgt monatlich 315 Deutsche Mark. Stellt der Arbeitgeber keine Heizung zur Verfügung, vermindert sich der Wert der Unterkunft in jedem Monat des Kalenderjahres um 24 Deutsche Mark.

(2) Der Wert der Unterkunft nach Absatz 1 vermindert sich

1. bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 vom Hundert,
2. für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 vom Hundert und
3. bei der Belegung
 - mit zwei Beschäftigten um 40 vom Hundert,
 - mit drei Beschäftigten um 50 vom Hundert,

– mit mehr als drei Beschäftigten um 60 vom Hundert.

(3) § 1 Abs. 3 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.

§ 4

Freie Wohnung

(1) Eine Wohnung ist mit dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen zu bewerten. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 5 Deutsche Mark je Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 4 Deutsche Mark je Quadratmeter monatlich bewertet werden. Bestehen gesetzliche Mietpreisbeschränkungen, sind die durch diese Beschränkungen festgelegten Mietpreise als Werte anzusetzen. Dies gilt auch für die vertragliche Mietpreisbeschränkungen im sozialen Wohnungsbau, die nach den jeweiligen Förderrichtlinien des Landes für den betreffenden Förderjahrgang sowie für die mit Wohnungsfürsorgemitteln aus öffentlichen Haushalten geförderten Wohnung vorgesehen sind.

(2) Für Energie, Wasser und sonstige Nebenkosten ist der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen.

(3) § 1 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 5

Verbilligte Verpflegung, Unterkunft oder Wohnung

Werden Verpflegung, Unterkunft oder Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach den §§ 1 bis 4 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

§ 6

Sonstige Sachbezüge

(1) Werden Sachbezüge, die nicht von den §§ 1 bis 4 erfaßt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen. Sind auf Grund des § 8 Abs. 2 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes Durchschnittswerte festgesetzt worden, sind diese Werte maßgebend. Findet § 8 Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes Anwendung, sind die dort genannten Werte maßgebend.

(2) Werden Sachbezüge, die nicht von den §§ 1 bis 4 erfaßt werden, verbilligt zur Verfügung gestellt, ist als Wert der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert nach Absatz 1 anzusetzen.

(3) Waren und Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes pauschal versteuert werden, können mit dem Durchschnittsbetrag der pauschal versteuerten Waren und Dienstleistungen angesetzt werden; dabei kann der Durchschnittsbetrag des Vorjahres angesetzt werden.

Besteht das Beschäftigungsverhältnis nur während eines Teils des Kalenderjahres, ist für jeden Tag des Beschäftigungsverhältnisses der dreihundert-sechzigste Teil des Durchschnittswertes nach Satz 1 anzusetzen. Satz 1 gilt nur, wenn der Arbeitgeber den von dem Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags übernimmt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Sachzuwendungen im Wert von nicht mehr als 150 Deutsche Mark, die der Arbeitnehmer für Verbesserungsvorschläge sowie für Leistungen in der Unfallverhütung und im Arbeitsschutz erhält.

§ 7

Übergangsvorschrift

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet ist

1. abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 die Unterkunft mit 180 Deutsche Mark,
2. abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 die Wohnung mit 3,50 Deutsche Mark je Quadratmeter, bei einfacher Ausstattung mit 3 Deutsche Mark je Quadratmeter

zu bewerten.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 1 vermindert sich für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende der Wert der Verpflegung um 10 vom Hundert. Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 2 beträgt der Abschlag 25 vom Hundert, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 nicht vorliegen.

(3) Für eine Wohnung im Sinne des § 4, die im Jahre 1994 nach § 1 Abs. 1 und 2 der Sachbezugsverordnung 1994 bewertet worden ist, ist der Wert nach § 3 Abs. 1 anzusetzen; § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 gilt. Bei einer Wohnung im Sinne des § 4, für die im Jahre 1994 ein Wert nach § 1 Abs. 5 Satz 3 der Sachbezugsverordnung 1994 angesetzt worden ist, ist dieser Wert um 10 vom Hundert zu erhöhen.

Artikel 2

Änderung der Arbeitsentgeltverordnung

Die Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2177), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „§ 8 des Lohnfortzahlungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 und in § 3 a wird jeweils die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Ausgleichsrentenverordnung

§ 3 Abs. 1 der Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„Die Bewertung von Einkünften, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Verpflegung, Heizung und sonstige Sachbezüge), richtet sich nach der Sachbezugsverordnung in der jeweils geltenden Fassung; freie Beleuchtung ist nicht zu bewerten. Für die Bewertung der freien Wohnung gilt § 3 der Sachbezugsverordnung; § 4 der Sachbezugsverordnung bleibt unberücksichtigt. Die nach den Sätzen 1 und 2 festgelegten Werte sind jeweils in der Zeit vom 1. Juli des Geltungsjahres der Sachbezugsverordnung bis zum 30. Juni des Folgejahres maßgebend.“

2. In Satz 4 wird das Wort „Sachbezugsverordnung“ durch die Wörter „in diesen Zeiträumen gültigen Sachbezugsverordnungen“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 3 dieser Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Dezember 1994

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Verordnung über Anstriche und Tapezierungen von kirchlichen Wohnungen

Vom 11. Januar 1995

Aufgrund von Artikel 53 Absatz 2 und 3 der Kirchenordnung erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Anstriche und Tapezierungen von Dienstwohnungen

Für Anstriche und Tapezierungen von kirchlichen Dienstwohnungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.

1. Anstriche und Tapezierungen dürfen auf Kosten des Dienstgebers erneuert werden, wenn es notwendig ist und in der Regel die im Fristenplan (Anlage 1) festgesetzten Zeiten abgelaufen sind. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind dabei zu beachten. Die festgelegten Fristen beginnen mit dem Anfang des auf die zuletzt ausgeführten Anstrich- und Tapezierungsarbeiten folgenden Jahres.
2. Für Anstriche in Räumen mit starker Wrasenentwicklung, gemeinsamen Durchgängen und Treppenträumen können die Fristen um zwei Jahre verkürzt werden.

3. Vor Ablauf der Fristen dürfen Anstriche und Tapezierungen auf Kosten des Dienstgebers ausnahmsweise erneuert werden, wenn dies erforderlich ist, um einen zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand sicherzustellen, z. B. im Zusammenhang mit einem Nutzerwechsel.
4. Die in der Anlage 2 aufgeführten Preise für Tapeten dürfen nicht überschritten werden. In diesen Preisen sind die Kosten für das Entfernen der alten Tapeten sowie für Tapeziergrund, Tapetenklebstoff und Ankleben nicht enthalten. Die Aufwendungen für Tapeten müssen der Art und dem Verwendungszweck der Räume angepaßt sein.
- Zur späteren Ausbesserung von Tapeten darf bei Tapezierung dem Wohnungsinhaber auf je fünfzehn angefangene Rollen für jeden Raum eine Rolle über den Bedarf auf Kosten des Dienstgebers ausgehändigt werden.
5. Bei der Tapezierung mit Rauhfasertapeten sind für den erforderlichen Anstrich waschbeständige Dispersionsfarben zu verwenden. Die in der Anlage 2 aufgeführten Preise dürfen in diesen Fällen durch die Gesamtkosten für die Tapetenrollen und den Anstrich nicht überschritten werden. Im übrigen gilt Nr. 4 entsprechend.
6. Wird von einem Wohnungsinhaber eine teurere Tapete gewünscht, hat er die Mehrkosten zu übernehmen.
7. Neubauten dürfen nur dann tapeziert werden, wenn die Gewähr gegeben ist, daß die Wände genügend ausgetrocknet sind. Andernfalls ist vorerst ein einfacher Wandanstrich anzubringen und die Tapezierung etwa zwei Jahre nach dem ersten Beziehen der Wohnung nachzuholen.
8. Die Kosten für das Ausräumen der nicht zum Amtsbereich gehörenden Räume (insbesondere Amtszimmer, Wartezimmer, gesonderter Eingang) im Zusammenhang mit beabsichtigten Tapezierungs- oder Anstricharbeiten hat der Wohnungsinhaber zu tragen.

§ 2

Anstriche und Tapezierungen von Mietwohnungen

Für Anstriche und Tapezierungen von Mietwohnungen gilt § 1, soweit sie nach den im Mietvertrag getroffenen Vereinbarungen nicht vom Mieter auf seine Kosten durchzuführen sind.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfügung des Landeskirchenamtes über Anstriche und Tapezierungen von Dienstwohnungen vom 12. August 1983 (KABl. 1983 S. 148) außer Kraft.

Bielefeld, den 12. Januar 1995

Evangelische Kirche von Westfalen
Die KiFchenleitung

(l. S.) Dr. Martens Kaldewey

Anlage 1**Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen**

Art der Anstriche und Tapezierungen	Mindestfrist in Jahren		Bemerkungen
	innen	außen	
Anstriche mit Leimfarben	4	–	für Außenanstriche und für Räume mit starker Wrasenentwicklung ungeeignet
Anstriche mit Dispersionsfarben, wasch- und scheuerbeständig	6	–	für Außenanstriche ungeeignet, für Räume mit starker Wrasenentwicklung nur mit fungizidem Zusatz
Anstriche mit Dispersionsfarben, wetterbeständig	–	8	–
Anstriche mit Lackfarben oder ähnlichen	6	*	Wandsockel in Küchen, Bädern usw., Fenster-, Tür- und Fußbodenanstriche * außen, soweit zur Substanzerhaltung notwendig
Lasierende Anstriche	6	*	Holzflächen * außen, soweit zur Substanzerhaltung notwendig
Anstriche mit Mineralfarben	6	6	Außenanstriche nur auf mineralischem Untergrund aufbringen
Tapezierungen ohne Rauhfasertapeten	6	–	–
Tapezierungen mit Rauhfasertapeten	12	–	–
waschbeständige Anstriche mit Dispersionsfarben	6	–	–
Holzfußbodenversiegelungen	6	–	–

Anlage 2**Höchstpreise für Tapeten**

Art der Räume	Listenpreis (einschl. MWSt.) für eine Tapetenrolle von 5 m ²
Dielen, Flure und Wohnküchen	14,00 DM
Wohnräume, Schlaf- räume, Diensträume	19,00 DM

**Verordnung über die Zuständigkeit
der beiden Kammern,
die Geschäftsstelle und die
Entschädigung der Vorsitzenden
der Schlichtungsstelle nach dem
Mitarbeitervertretungsgesetz
(MVG-Ausführungsverordnung –
MVGAVO)**

Vom 14. Dezember 1994

Aufgrund von Art. 137 der Kirchenordnung sowie § 7 Absatz 5 des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Einführungsgesetz Mitarbeitervertretungsgesetz – EGMVG) vom 5. November 1993 (KABl. S. 235) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

**Zuständigkeit der beiden Kammern der
Schlichtungsstelle**
§ 1

(1) Die Erste Kammer der Schlichtungsstelle ist zuständig für die Evangelische Kirche von Westfalen, die ihr angehörenden kirchlichen Körperschaften, andere kirchliche Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und weitere Einrichtungen, die die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle beschlossen haben, sowie für Krankenhäuser unbeschadet ihrer Rechtsform.

(2) Die Zweite Kammer der Schlichtungsstelle ist zuständig für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e.V. – und dessen angeschlossene, privatrechtlich organisierte Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Zuständigkeit der Ersten Kammer für Krankenhäuser bleibt davon unberührt.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der beiden Kammern entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Ersten Kammer endgültig.

Geschäftsstelle
§ 2

(1) Für die Schlichtungsstelle werden beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen eine Geschäftsstelle und bei der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen eine Nebenstelle eingerichtet, die jeweils mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamtinnen oder Urkundsbeamten besetzt werden.

(2) Mit den Aufgaben einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer die Voraussetzungen für die Anstellung im gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen erfüllt.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Schlichtungsstelle allein der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Kammer verantwortlich.

§ 3

Die Geschäftsstelle nimmt alle nicht richterlichen Geschäfte der Schlichtungsstelle, insbesondere die Verwaltung des Schriftgutes wahr.

§ 4

Die Verteilung der Kosten der Schlichtungsstelle und der Geschäftsstelle bleibt einer Vereinbarung zwischen dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen vorbehalten.

Entschädigung der Vorsitzenden
§ 5

Die Vorsitzenden der Schlichtungsstelle erhalten für jedes erledigte Verfahren als Aufwandsentschädigung einen Betrag in Höhe von 300 DM. Ferner werden ihnen die nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Kosten erstattet, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die Schlichtungsstelle entstehen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Verfahren des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (Schlichtungsausschlußordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1982 (KABl. 1982 S. 71) außer Kraft.

Bielefeld, den 14. Dezember 1994

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Martens Kaldewey

**Schlichtungsstelle nach dem
Mitarbeitervertretungsgesetz**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 12. 1994
Az.: 52955/94/A 7-06/01

Nachstehend geben wir die Besetzung der beiden Kammern der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz bekannt. Die Zuständigkeit der Kammern ergibt sich aus § 1 der MVG-Ausführungsverordnung (KABl. 1994 S. 21).

Eingaben sind zu richten an
Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeiter-
vertretungsgesetz
Geschäftsstelle
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

oder an
Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeiter-
vertretungsgesetz
Geschäftsstelle (Nebenstelle)
Postfach 24 04
48011 Münster.

Stellvertreterin

Annette Giese
Erzieherin
Dortmund

Erste Kammer

Vorsitzender

Dr. Walter Klein,
Stadtdirektor a. D.
Odenthal

Stellvertreter

Dr. Günter Cronau
Stadtdirektor i. R.
Arnsberg

Erster Beisitzer

Paul-Gerhard Tegeler
Superintendent
Lübbecke

Stellvertreter

Klaus-Jürgen Nottebaum
Superintendent
Dortmund

Zweiter Beisitzer

Willy Meier
Küster
Bünde

Stellvertreter

Gerd Arndsmeier
Küster
Holzwickedede

Zweite Kammer

Vorsitzender

Hartmut Dietz
Richter am Oberverwaltungsgericht
Münster

Stellvertreter

Ulrich Goerdeler
Richter am Landesarbeitsgericht
Altenberge

Erster Beisitzer

Michael Stroop
Dipl.-Kaufmann
Münster

Stellvertreter

Joachim von der Osten
Verwaltungsleiter
Lage

Zweiter Beisitzer

Christian Burda
Sozialarbeiter
Bochum

**Verwaltungsgericht
für mitarbeiterversetzungsrechtliche
Streitigkeiten**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 12. 1994
Az.: 46045/94/A 12-09/1

Nach § 63 Abs. 1 MVG ist in bestimmten Fällen der kirchliche Verwaltungsrechtsweg gegen Beschlüsse der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz gegeben. Zuständig dafür ist das inzwischen bei der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildete Verwaltungsgericht für mitarbeiterversetzungsrechtliche Streitigkeiten. Damit ist die Übergangsbestimmung des § 8 Abs. 2 EGMVG, nach der bis zur Errichtung dieses Kirchengengerichtes westfälische Verwaltungskammer zuständiges Gericht für Streitigkeiten nach § 63 Abs. 1 MVG ist, nicht mehr anzuwenden.

Nachstehend geben wir das Kirchengesetz über das Verwaltungsgericht für mitarbeiterversetzungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Besetzung dieses Kirchengengerichtes bekannt.

Die Geschäftsstelle des Gerichtes ist beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Postfach 21 02 20, 30402 Hannover) eingerichtet. Bei ihr ist das Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Schlichtungsstelle schriftlich einzulegen.

**I.
Kirchengesetz über das Verwaltungsgericht
für mitarbeiterversetzungsrechtliche
Streitigkeiten
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Verwaltungsgerichtsgesetz – VGG-EKD)**

Vom 12. November 1993

(ABl. EKD 1993 S. 515)

§ 1

**Errichtung des Verwaltungsgerichts für
mitarbeiterversetzungsrechtliche Streitigkeiten**

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland errichtet ein Verwaltungsgericht für mitarbeiterversetzungsrechtliche Streitigkeiten. Es führt die Bezeichnung „Verwaltungsgericht für mitarbeiterversetzungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland“.

(2) Das Verwaltungsgericht hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2

Richterliche Unabhängigkeit

Die Richter und Richterinnen sind unabhängig und nur dem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Recht unterworfen.

§ 3

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts

(1) Das Verwaltungsgericht ist zuständig für Streitigkeiten nach § 63 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts kann durch Kirchengesetz um Streitigkeiten aus anderen Bereichen erweitert werden.

§ 4

Kammer des Verwaltungsgerichts

Das Verwaltungsgericht besteht aus einer Kammer; bei Bedarf können weitere Kammern gebildet werden.

§ 5

Besetzung der Kammer

(1) Die Kammer entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern.

(2) Für jedes Mitglied der Kammer wird ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied bestellt.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kammer müssen zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Mitglied oder stellvertretendes Mitglied kann nicht sein, wer einem kirchenleitenden Organ der Evangelischen Kirche in Deutschland oder gliedkirchlicher Zusammenschlüsse oder einem leitenden Organ des Diakonischen Werkes angehört.

§ 6

Vorsitzender oder Vorsitzende

(1) Die den Vorsitz führende Person wird vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland als Vorsitzender Richter oder Vorsitzende Richterin auf Lebenszeit, auf Zeit, im Nebenamt oder im Ehrenamt ernannt; auf die Rechtsstellung findet das Kirchenbeamtengesetz entsprechende Anwendung. Der oder die Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben; für die Stellvertretung gilt entsprechendes.

(2) Den ersten Stellvertreter oder die erste Stellvertreterin und den zweiten Stellvertreter oder die zweite Stellvertreterin beruft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland auf die Dauer von sechs Jahren, diese üben ihr Richteramt ehrenamtlich aus. Erneute Berufung ist zulässig.

(3) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Verwaltungsgerichts übt unbeschadet der richterlichen Unabhängigkeit der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland aus.

§ 7

Berufung und Amtszeit der übrigen Mitglieder und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen

(1) Die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland auf die Dauer von sechs Jahren berufen; erneute Berufung ist zulässig.

(2) Die übrigen Mitglieder und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden aus zwei Vorschlagslisten berufen, die dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland vom Kirchenamt und

der Gesamtmitarbeitervertretung vorgelegt werden. Aus jeder Vorschlagsliste werden ein Mitglied sowie das erste und zweite stellvertretende Mitglied berufen. Das Kirchenamt legt die Liste im Benehmen mit den Gliedkirchen und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland vor, für deren Bereich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegeben ist. Die Gesamtmitarbeitervertretung stellt bei ihren Vorschlägen das Benehmen mit den Gesamtausschüssen der Mitarbeitervertretungen der entsprechenden Gliedkirchen her.

(3) Wird während der Amtszeit infolge Ausscheidens eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds die Berufung eines Ersatzmitglieds notwendig, so endet dessen Amtszeit mit dem Ablauf der Amtszeit der übrigen Mitglieder.

§ 8

Verpflichtung

Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder des Verwaltungsgerichts und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland verpflichtet, ihr Richteramt in der Bindung an Gottes Wort, an Recht und Gesetz unparteiisch auszuüben. Die Verpflichtung kann auch schriftlich erfolgen.

§ 9

Ehrenamt, Aufwandsentschädigung

Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen des oder der Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen üben ihr Richteramt ehrenamtlich aus. Sie erhalten für Zeit- und Arbeitsaufwand eine Entschädigung. Gleiches gilt für den Vorsitzenden Richter oder die Vorsitzende Richterin im Ehrenamt. Das Nähere bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 10

Beendigung des Richteramts

(1) Das Amt eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts ist für beendet zu erklären, wenn

- a) die rechtlichen Voraussetzungen seiner Berufung weggefallen sind,
- b) das Mitglied sein Amt niederlegt,
- c) das Mitglied infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
- d) das Mitglied kirchliche Amtspflichten gröblich verletzt hat,
- e) das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Tätigkeit im Verwaltungsgericht nicht mehr zuläßt.

(2) Das Amt eines Mitglieds ruht, wenn

- a) gegen das Mitglied ein strafgerichtliches Hauptverfahren eingeleitet ist,
- b) gegen das Mitglied ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet ist,
- c) dem Mitglied die Ausübung seines Amtes in einem kirchlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder die Ausübung

einer sonstigen beruflichen Tätigkeit durch ein nach staatlichem Recht vorgesehenes Ehrengericht vorläufig untersagt worden ist.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft auf Antrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland oder des betroffenen Mitglieds der Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Die Feststellungen nach Absatz 2 trifft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 11 Geschäftsstelle

Es wird eine Geschäftsstelle für das Verwaltungsgericht gebildet, die ihren Sitz beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat. Das Kirchenamt hat für die erforderliche Personal- und Sachausstattung zu sorgen.

§ 12 Amtshilfe kirchlicher Dienststellen

(1) Die Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen (einschließlich ihrer Diakonie), für deren Bereich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegeben ist, leisten dem Verwaltungsgericht Amtshilfe. Sie sind zur Vorlage von Urkunden und Akten und zu Auskünften verpflichtet. Soweit die Einsicht in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihre Wesen nach geheimzuhalten sind, kann die Dienststelle die Einsicht oder die Auskunftserteilung beschränken oder verweigern. Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet das Verwaltungsgericht durch Beschluß, ob die Verweigerung berechtigt ist. Die zuständige oberste Dienstbehörde ist in diesem Verfahren beizuladen.

(2) Die Rechts- und Amtshilfe staatlicher Behörden richtet sich nach staatlichen Vorschriften.

§ 13 Kosten

(1) Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben.

(2) Das Verwaltungsgericht entscheidet nach billigem Ermessen über die von einem Beteiligten zu erstattenden außergerichtlichen Kosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren.

§ 14 Entschädigung in Beweisaufnahmen

Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige sind nach dem „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ in der jeweils geltenden Fassung zu entschädigen.

§ 15 Endgültigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist endgültig.

§ 16 Anwendung der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung

Im übrigen sind für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die Vorschriften der „Verwaltungsgerichtsordnung der Bundesrepublik Deutschland“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Osnabrück, den 12. November 1993

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Schmude

II. Besetzung des Verwaltungsgerichts der EKD für mitarbeitervertreterrechtliche Streitigkeiten

1. Vorsitz

Vorsitzender
Dr. Heinrich Gehring
Richter am Bundesarbeitsgericht a. D.
Hameln

Erster Stellvertretender Vorsitzender
Harald Schliemann
Richter am Bundesarbeitsgericht
Isernhagen

Zweite Stellvertretende Vorsitzende
Silke Vaupel
Richterin am Arbeitsgericht
Unna

2. Weiteres Mitglied auf Vorschlag des Kirchenamtes der EKD

Mitglied:
Susanne Bock
Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Oldenburg

Erster Stellvertreter
Rainer Wilker
Oberkonsistorialrat
Greifswald

Zweiter Stellvertreter
Frank Thielmann
Leitender Kirchenoberrechtsrat
Karlsruhe

3. Weiteres Mitglied auf Vorschlag der Gesamtmitarbeitervertretung der EKD

Mitglied
Dirk Nordmann-Bromberger
Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
Hamburg

Erste Stellvertreterin:
Annette Lipphaus
Rechtsanwältin
Bochum

Zweiter Stellvertreter:
Rudolf Waldmann
Nürnberg

**Freigabe des Programms
„Kirchliches Finanz-
Kommunikationssystem für das
kameralistische Haushalts-, Kassen-
u. Rechnungswesen“ (KIFIKOS) der
Kirchlichen Gemeinschaftsstelle für
elektronische Datenverarbeitung e.V.
(KIGST)**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 1. 1995
Az.: A 15-42/01

Das Landeskirchenamt hat durch Beschluß vom 10. Januar 1995 festgestellt, daß das von dem Prüfungsausschuß der Kirchlichen Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverarbeitung (KIGST) freigegebene Programm „Kirchliches Finanz-Kommunikationssystem für das kameralistische Haushalts-, Kassen- u. Rechnungswesen (KIFIKOS) mit dem Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen übereinstimmt. Nach § 2 der Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1994 (KABl. 1994 Seite 187) gilt das Programm „KIFIKOS“ somit auch für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen als freigegeben.

Die Freigabe betrifft sowohl das Rechenzentrumverfahren als Online-Version als auch die portierten Versionen für andere Rechnersysteme.

Für den Einsatz des Programms „KIFIKOS“ bedarf es einer speziellen Dienstvereinbarung. Wir verweisen hierzu auf das Muster einer „Dienst- und Organisationsanweisung für den Einsatz und Betrieb der Informations- u. Kommunikationstechnik sowie für die Durchführung des Datenschutzes und der Datensicherheit für die Kirchenkreise“. Dieses kann beim Landeskirchenamt, Herrn Steiner, Tel.: 05 21 / 5 94 - 3 78, angefordert werden.

Es ist insbesondere bei den Datenfeldern „Abstimmnummer“ und „Statistikennzeichen“ zu beachten, daß Eingaben nur im Rahmen des § 5 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vorgenommen werden dürfen.

Rückfragen zum Programm sind an die Kirchliche Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverarbeitung e.V., Hainer Weg 26–28, 60599 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69 / 60 92 - 0, zu richten.

**Vorläufige Freigabe des
Personalabrechnungsprogramms für
Kirche, Diakonie und Personalwesen
„KIDICAP 2000“ der Kirchlichen
Gemeinschaftsstelle für elektronische
Datenverarbeitung e.V. (KIGST)**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 1. 1995
Az.: A 15-42/02

Das Landeskirchenamt hat durch Beschluß vom 10. Januar 1995 festgestellt, daß das von dem Prüfungsausschuß der Kirchlichen Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverarbeitung (KIGST) vorläufig freigegebene Personalabrechnungsprogramm für Kirche, Diakonie und Caritas „KIDICAP 2000“ mit dem Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen übereinstimmt. Nach § 2 der Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 187) gilt das Programm „KIDICAP 2000“ somit auch für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen als vorläufig freigegeben.

Für den Einsatz des Programms „KIDICAP 2000“ bedarf es nach dem Ergebnis-Protokoll der 44. Sitzung des Prüfungsausschusses der KIGST vom 26.–28. 10. 1994 einer speziellen Dienstvereinbarung. Wir verweisen hierzu auf das Muster einer „Dienst- und Organisationsanweisung für den Einsatz und Betrieb der Informations- u. Kommunikationstechnik sowie für die Durchführung des Datenschutzes und der Datensicherheit für die Kirchenkreise“. Dieses kann beim Landeskirchenamt, Herrn Steiner, Tel.: 05 21 / 5 94 - 3 78, angefordert werden.

Des weiteren erfolgte die vom Prüfungsausschuß der KIGST erteilte vorläufige Freigabe insbesondere mit der Maßgabe, die Qualitätssicherung in der bisherigen Form entsprechend dem Katalog der Pflichtaufgaben des Programms „KIDICAP 2000“ für das Einsatzjahr 1995 weiterzuführen und erkannte Fehler zu bereinigen sowie den Anwendern detailliert über den Stand des einsetzbaren Programmumfangs Bericht zu erstatten.

Rückfragen zum Programm sind an die Kirchliche Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverarbeitung e.V., Hainer Weg 26–28, 60599 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69 / 60 92 - 0, zu richten.

**Vorläufige Freigabe des
Personalabrechnungsprogramms für
Kirche, Diakonie und Personalwesen
„KIDICAP Junior“ der Kirchlichen
Gemeinschaftsstelle für elektronische
Datenverarbeitung e.V. (KIGST)**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 1. 1995
Az.: A 15-42/02

Das Landeskirchenamt hat durch Beschluß vom 10. Januar 1995 festgestellt, daß das von dem Prüfungsausschuß der Kirchlichen Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverarbeitung (KIGST)

vorläufig freigegebene Personalabrechnungsprogramm für Kirche, Diakonie und Caritas „KIDICAP Junior“ mit dem Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen übereinstimmt. Nach § 2 der Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 187) gilt das Programm „KIDICAP Junior“ somit auch für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen als vorläufig freigegeben.

Die vorläufige Freigabe bezieht sich nach dem Ergebnis-Protokoll der 44. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 26.–28. 10. 1994 der KIGST auf den Einsatz des Programms „KIDICAP Junior“ im Funktionsumfang als Erfassungs- und Auskunftssystem ohne Auswahl- und Listengenerator.

Als zusätzliche Anforderung des Datenschutzes ist bei einem autonomen Einsatz des Programms „KIDICAP Junior“ zu berücksichtigen, daß gleichzeitig eine Datenschutzsoftware installiert wird, die insbesondere unberechtigte Zugriffe auf die Betriebssystemebene des genutzten Arbeitsplatzcomputers – und damit auf die gespeicherten Personaldaten – verhindert sowie eine sichere Bedienung gewährleistet. Die Nutzung einer bei dem Programm „KIDICAP Junior“ zusätzlich angebotenen frei definierbaren Maske ist für den einzelnen Anwender nur zulässig, soweit eine genaue Festlegung der dafür vorgesehenen Feldinhalte im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten erfolgt.

Für den Einsatz bedarf es einer speziellen Dienstvereinbarung. Wir verweisen hierzu auf das Muster einer „Dienst- und Organisationsanweisung für den Einsatz und Betrieb der Informations- u. Kommunikationstechnik sowie für die Durchführung des Datenschutzes und der Datensicherheit für die Kirchenkreise“. Dieses kann beim Landeskirchenamt, Herrn Steiner, Tel.: 05 21 / 5 94 - 3 78, angefordert werden.

Rückfragen zum Programm sind an die Kirchliche Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverarbeitung e.V., Hainer Weg 26–28, 60599 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69 / 60 92 - 0, zu richten.

Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen – Presbyterwahlgesetz –

(Berichtigung)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 12. 1994
Az.: A 05-01

Das im KABl. 1994 S. 203 veröffentlichte Presbyterwahlgesetz muß infolge eines redaktionellen Versehens berichtigt werden. In § 32 Abs. 4 muß es statt „§ 30 Abs. 1 und 2“ richtig heißen: „§ 31 Abs. 1 bis 3“.

Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Halle

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch, die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Gemäß Artikel 102 der Kirchenordnung beschließt die Kreissynode folgende Satzung:

§ 1

Rechtsform und Stellung

(1) Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Halle – im folgenden Diakonisches Werk genannt – ist eine Einrichtung des Kirchenkreises Halle. In ihm wirken der Kirchenkreis und die Gemeinden des Kirchenkreises bei der Erfüllung ihres diakonischen Auftrages zusammen.

(2) Das Diakonische Werk bildet mit den anderen Trägern diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder in ihm tätig sind und die Mitglieder oder Gastmitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen sind, eine Arbeitsgemeinschaft. Ihre Mitglieder wirken bei der Erfüllung ihres diakonischen Auftrages zusammen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft ist eine regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk und die Träger diakonischer Dienste und Einrichtungen, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder in ihm tätig sind, unterstützen und fördern sich gegenseitig in ihrer Arbeit und helfen einander bei der Durchführung gemeinsamer Aufgaben.

(2) Das Diakonische Werk übernimmt selbst diakonische Aufgaben, soweit diese nicht von den Kirchengemeinden oder von anderen Trägern diakonischer Arbeit im Bereich des Kirchenkreises wahrgenommen werden.

(3) Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises,
- b) Haushalts- und Wirtschaftsführung des Diakonischen Werkes,
- c) Mitwirkung oder Durchführung von Kur-, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen,
- d) Unterstützung und Beratung in Fragen des Betriebes der Diakoniestationen,

- e) Geschäftsführung für besondere Fachdienste und Diakonische Einrichtungen (insbesondere der Familienpflege, der Schuldnerberatungsstelle, der Sozialpädagogischen Familienhilfe und des Freizeitheimes „Haus Sonnenwinkel“),
 - f) Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung, Fort- und Weiterbildung,
 - g) Mitwirkung bei diakonischen Sammlungen,
 - h) Beratung der Presbyterien der Kirchengemeinden und deren Ausschüsse in allen Fragen der diakonischen Arbeit der Gemeinde,
 - i) Vertretung der Diakonie des Kirchenkreises gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege,
 - j) Zusammenarbeit mit der Fachberaterin für Tageseinrichtungen für Kinder,
 - k) Zusammenarbeit mit der Ev. Familien- und Erziehungsberatungsstelle,
 - l) Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband der Frauenhilfe Halle.
- (4) Dem Diakonischen Werk können weitere Aufgaben im Rahmen dieser Satzung übertragen werden.

§ 3

Arbeitsgemeinschaft

(1) Der Arbeitsgemeinschaft als regionaler Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gehören an:

- a) der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden des Kirchenkreises,
- b) andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben und in ihm tätig sind, wenn sie Mitglieder oder Gastmitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen sind.

(2) Die Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen bzw. bei anderen Trägern, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

§ 4

Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes werden wahrgenommen durch:

- a) die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft,
- b) den Diakonieausschuß des Kirchenkreises,
- c) den Synodalbeauftragten für Diakonie,
- d) den Synodalgeschäftsführer für Diakonie.

(2) Die Stellung der Leitungsorgane des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und der ihnen zugeordneten anderen Beauftragten und Gremien des Kirchenkreises bleibt unberührt.

§ 5

Zusammensetzung des Diakonieausschusses des Kirchenkreises

Der Diakonieausschuß des Kirchenkreises besteht aus 18 Mitgliedern, von denen 16 Mitglieder von

der Kreissynode für die Dauer ihrer Wahlperiode berufen werden.

Der Synodalbeauftragte für Diakonie und der Synodalgeschäftsführer für Diakonie sind geborene Mitglieder des Ausschusses.

§ 6

Aufgaben des Diakonieausschusses des Kirchenkreises

Der Diakonieausschuß des Kirchenkreises hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er beschließt Grundsätze für die Arbeit des Diakonischen Werkes,
- b) er plant und koordiniert die diakonische Arbeit im Kirchenkreis,
- c) er beschließt Empfehlungen für die Verteilung der von der Kreissynode für die Diakonie eingesetzten Mittel,
- d) er nimmt soziale Entwicklungen in der Region des Kirchenkreises Halle wahr, sucht Perspektiven für die Arbeit des Diakonischen Werkes und wirkt auf deren Erfüllung hin,
- e) er beschließt Empfehlungen für die Haushaltsplanung und die Kollekten sowie für die Verteilung der vorhandenen Mittel.

§ 7

Einberufung und Beschlußfassung des Diakonieausschusses des Kirchenkreises

Für die Einberufung und Beschlußfassung des Diakonieausschusses des Kirchenkreises gilt die Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Halle sinngemäß.

§ 8

Zusammensetzung der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft

Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft setzt sich zusammen aus:

- 1 Vertreter des Kirchenkreises,
- 8 Vertretern aus den Kirchengemeinden; jeweils ein Mitglied aus den acht bestehenden Kirchengemeinden im Kirchenkreis, jeweils 1 Vertreter der Mitglieder und Einrichtungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen, die ihren Sitz im Kirchenkreis Halle haben oder in ihm tätig sind.

§ 9

Aufgaben der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft

Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft hat folgende Aufgaben:

- a) sie beschließt einen Vorschlag für die Berufung des Diakonieausschusses des Kirchenkreises durch die Kreissynode,

- b) sie entsendet die Vertreter für die Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- c) sie befaßt sich mit der Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises,
- d) sie macht Vorschläge über die Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

Die Versammlung wird von den Diakoniebeauftragten über die Arbeit der Diakonie im Kirchenkreis informiert.

§ 10

Einberufung und Beschlußfassung der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft ist durch den Vorsitzenden des Diakonieausschusses des Kirchenkreises mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muß einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden des Diakonieausschusses des Kirchenkreises beantragt wird.
- (2) Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft wird vom Vorsitzenden des Diakonieausschusses des Kirchenkreises geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (3) Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- (4) Über die Beschlüsse der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zuzusenden.

§ 11

Der/Die Synodalbeauftragte für Diakonie

- (1) Der/Die Synodalbeauftragte für Diakonie wird durch die Kreissynode oder den Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen berufen. Der/Die Synodalbeauftragte soll ein/eine im Kirchenkreis tätiger/tätige Pfarrer/in sein. Es kann auch ein anderes Gemeindeglied – zum Beispiel ein/e Diakon/in, ein/e Sozialarbeiter/in oder ein/e Verwaltungsfachmann/frau berufen werden. Der Dienst des/der Synodalbeauftragten wird haupt-, neben- oder ehrenamtlich wahrgenommen.
- (2) Der/Die Synodalbeauftragte für Diakonie hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Diakonieausschuß und dem Superintendenten des Kirchenkreises sowie mit der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wahrnehmung der diakonischen Verantwortung im Bereich des Kirchenkreises erforderlich sind. Einzelheiten, insbesondere die Zusammenarbeit mit dem/der

Synodalgeschäftsführer/in, werden in der Dienst-anweisung geregelt.

§ 12

Der/Die Synodalgeschäftsführer/in des Diakonischen Werkes

- (1) Der/Die Synodalgeschäftsführer/in des Diakonischen Werkes wird durch den Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen berufen.
- (2) Dem/Der Synodalgeschäftsführer/in des Diakonischen Werkes obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes, insbesondere die Organisation und die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben. Einzelheiten seiner/ihrer Arbeit, insbesondere die Zusammenarbeit mit dem/der Synodalbeauftragten, werden in der Dienst-anweisung geregelt.

§ 13

Unterausschüsse

Der Diakonieausschuß des Kirchenkreises kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Unterausschüsse bilden. In diese Unterausschüsse kann er auch Personen berufen, die nicht dem Ausschuß angehören. Den Vorsitz in den Unterausschüssen soll ein Mitglied des Diakonieausschusses führen.

§ 14

Geschäftsstelle

Zur Durchführung der Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, unterhält der Kirchenkreis eine Geschäftsstelle (Synodaldienststelle für Diakonie).

Die Geschäftsführung geschieht in Verwaltungseinheit mit dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Halle.

§ 15

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976.
- (2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendung aus Mitteln des Diakonischen Werkes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Kirchenkreis hat bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes das Vermögen für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung vom 16. März 1976) im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Halle, den 30. Mai 1994

(L. S.) Arning F. K. Völkner

Genehmigung

Die Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Halle wird in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Halle vom 30. Mai 1994 nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 28. Dezember 1994

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Kleingünther
Az.: 62709/94/C 21-10 Halle

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Schwerte

Aufgrund der Artikel 76, 77 Abs. 1 bis 3 und 79 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Schwerte für die Ordnung ihrer Arbeit die nachstehende Satzung:

§ 1 Das Presbyterium

(1) Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde. Ihm obliegen alle Leitungsaufgaben.

(2) Das Presbyterium trägt im Rahmen der Kirchenordnung die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft. Es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(3) Das Presbyterium regelt den Vorsitz gemäß Art. 65 KO. Es wählt aus seiner Mitte eine/n Finanzkirchmeister/in und eine/n Baukirchmeister/in im Rahmen des Art. 61 KO. Kirchmeister/in im Sinne von Art. 65 Abs. 3 KO ist der/die Finanzkirchmeister/in.

(4) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium Bezirksausschüsse und Fachausschüsse im Sinne von Art. 77 Abs. 1 bis 3 KO.

(5) Das Presbyterium kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien und Grundsätze erstellen. Es kann – auch für den Einzelfall – die Entscheidung an sich ziehen und Beschlüsse der

Ausschüsse aufheben oder ändern; bereits ausgeführte Maßnahmen bleiben unberührt.

§ 2 Gemeindebezirke, Bezirksausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde gliedert sich in folgende Gemeindebezirke:

- a) Paulus-Bezirk (Schwerte/Nord/Holzen) – 1. Pfarrstelle
- b) St. Viktor-Bezirk (Stadtmitte) – 2. und 3. Pfarrstelle
- c) Paul-Gerhardt-Bezirk (Schwerte-Ost) – 6. u. 8. Pfarrstelle
- d) Johannes-Bezirk (Schwerterheide) – 4. Pfarrstelle
- e) Bezirk Geisecke-Lichtendorf – 5. Pfarrstelle
- f) Bezirk Villigst – 7. Pfarrstelle

(2) Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuß gebildet.

(3) Die Bezirksausschüsse beraten

- a) bei der Planung und Koordinierung der Aufgaben der Kirchengemeinde Schwerte im Sinne der Artikel 7, 8, 55 und 56 der Kirchenordnung,
- b) bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, deren Stellen ihrem Bezirk zugeordnet sind, und bei der Vorbereitung ihrer Dienstanweisungen,
- c) bei Bau- und Finanzplanungen, Überwachung und Durchführung von Neu- und Umbauten sowie Sanierungen von kirchlichen Gebäuden innerhalb ihres Bezirkes,
- d) bei der Haushaltsplanung für die Gemeindegemeinschaft auf der Bezirksebene sowie der Anmeldung der hierzu erforderlichen Haushaltsmittel,
- e) die Richtlinien zur Nutzung der kirchlichen Gebäude im Gemeindebezirk.

(4) Die Bezirksausschüsse entscheiden über

- a) die Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft und ihre Durchführung auf der Bezirksebene in dem vom Presbyterium gesetzten Rahmen,
 - b) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Verfügungsmittel.
- (5) Die Bezirksausschüsse können für die Besetzung der Fachausschüsse und für die Nachberufung von Presbytern/innen Vorschläge unterbreiten.

(6) Die Bezirksausschüsse sollten zur Unterstützung ihrer Arbeit je einen Bezirksgemeindegemeinschaft berufen.

(7) Jedem Bezirksausschuß gehören in der Regel neben den Pfarrern/Pfarrerinnen und den Presbytern/Presbyterinnen des Bezirkes auch vom Presbyterium berufene sachkundige Gemeindeglieder an. Mehr als die Hälfte der Bezirksausschußmitglieder müssen Presbyter/Presbyterinnen der Gemeinde sein.

(8) Die Bezirksausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und ihre stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Der Vorsitzende / die Vorsitzende muß Mitglied des Presbyteriums sein.

(9) Nach jeder Presbyteriumswahl wird der Bezirksausschuß neu gebildet. Sachkundige Gemeindeglieder können wiederberufen werden.

§ 3

Fachausschüsse

(1) Für folgende Fachbereiche werden Fachausschüsse gebildet:

- a) Personalangelegenheiten und Verwaltung,
- b) Finanzen,
- c) Bauwesen,
- d) Bildung und Musik,
- e) Diakonie,
- f) Friedhofswesen,
- g) Jugendarbeit,
- h) Kindergartenarbeit,
- i) Mission, Ökumene und Partnerschaften,
- k) Psychologische Beratungsstelle.

(2) Das Presbyterium kann weitere Fachausschüsse und Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden.

(3) Jedem Fachausschuß, außer dem Fachausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltung, gehören (soweit durch Satzung für die jeweiligen Fachbereiche nichts anderes bestimmt ist) in der Regel neben den vom Presbyterium bestimmten Mitgliedern des Presbyteriums auch vom Presbyterium berufene sachkundige Gemeindeglieder und vom Presbyterium berufene Vertreter/Vertreterinnen der in den Fachbereichen tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen an. Jeder Fachausschuß muß mindestens fünf Mitglieder haben. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen Presbyter/Presbyterinnen der Gemeinde sein.

(4) Dem Fachausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltung gehören neben dem/der jeweiligen Vorsitzenden des Presbyteriums mindestens acht Presbyter/Presbyterinnen sowie bis zu zwei vom Presbyterium berufene sachkundige Gemeindeglieder an.

(5) Sofern in Satzungen einzelner Fachbereiche nichts anderes bestimmt ist, wählen die Fachausschüsse ihren Vorsitzenden/ ihre Vorsitzende und stellvertretende/n Vorsitzenden/Vorsitzende aus ihrer Mitte. Der Vorsitzende / die Vorsitzende muß Mitglied des Presbyteriums sein.

(6) Nach jeder Presbyteriumswahl werden die Fachausschüsse neu gebildet. Ausschußmitglieder, die nicht Mitglieder des Presbyteriums sind, können wiederberufen werden.

§ 4

Fachausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltung

(1) Der Fachausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltung überwacht – unbeschadet der Zuständigkeit des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden des Presbyteriums und der Kirchenmeister/innen – im Rahmen der Kirchenordnung und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen die laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde.

(2) Der Ausschuß berät über

- a) Satzungen und Satzungsänderungen der Kirchengemeinde, soweit nicht andere Fachausschüsse zuständig sind,
 - b) die Aufstellung eines Gesamtstellenplanes,
 - c) die Vorbereitung der Zusammensetzung der Ausschüsse unter Berücksichtigung der Vorschläge der Bezirksausschüsse.
- (3) Der Ausschuß entscheidet über
- a) die Federführung eines Ausschusses, wenn Beratungsgegenstände in die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse fallen und die Ausschüsse ein Einvernehmen nicht erzielen,
 - b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde im Rahmen des Gesamtstellenplanes unter Berücksichtigung der Vorschläge der zuständigen Fach- und Bezirksausschüsse, denen die Aufsicht über die Stellen obliegt, soweit die Fachausschüsse nicht zu entscheiden haben.
 - c) die Erstellung von Dienstanweisungen, soweit andere Ausschüsse nicht zuständig sind,
 - d) die Genehmigung von Nebentätigkeiten aller hauptamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und die Genehmigung von Auslandsreisen,
 - e) Erlaß von Grundsätzen über die Benutzung gemeindlicher Räume und Einrichtungsgegenstände für nichtgemeindliche Zwecke.

§ 5

Fachausschuß für Finanzen

(1) Der Fachausschuß für Finanzen bereitet unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen aller Fach- und Bezirksausschüsse die Haushaltspläne der Kirchengemeinde vor und erstellt die Jahresrechnung.

(2) Der Ausschuß berät über Vorschläge zur Aufnahme von Darlehen im Rahmen der vom Presbyterium beschlossenen Finanzierungspläne.

(3) Der Ausschuß entscheidet über

- a) Die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit kein anderer Ausschuß zuständig ist,
- b) die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit kein anderer Ausschuß zuständig ist,
- c) Stundungen, Niederschlagungen und Erlaß von Gebühren, Aufgaben und Forderungen,
- d) die Genehmigung von Überschreitungen einzelner Haushaltsansätze im Rahmen der jährlich veranschlagten Verstärkungsmittel.

§ 6

Fachausschuß für das Bauwesen

(1) Der Fachausschuß für das Bauwesen berät

- a) die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen kirchlicher Gebäude,

- b) die Finanzierungspläne für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,
 - c) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Bau- und Gebäudeunterhaltung.
- (2) Der Ausschuß entscheidet über
- a) die Vergabe von Ingenieur- und Architektenverträgen sowie von Bauaufträgen und Materiallieferungen im Rahmen der bereitgestellten Finanzierungs- und Haushaltsmittel im Einvernehmen mit den betroffenen Fach- und Bezirksausschüssen,
 - b) die Feststellung von Endabrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen,
 - c) die Versicherung der Gebäude und Liegenschaften,
 - d) die Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 7

Fachausschuß für Bildung und Musik

- (1) Der Fachausschuß für Bildung und Musik ist zuständig für
- a) die Entwicklung und Zielsetzung sowie die Planung und Koordination evangelischer Bildungsarbeit im Zusammenwirken mit den Bezirksausschüssen,
 - b) die Entwicklung und Zielsetzung kirchenmusikalischer Arbeit im Zusammenwirken mit den haupt- und nebenamtlichen Organisten/Organistinnen und den Leitern/Leiterinnen der Vokal- und Instrumentalchöre sowie für die musikalische Betreuung des evangelischen Krankenhauses und der Altenheime,
 - c) Vorschläge für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusikern/Kirchemusikerinnen im Rahmen des Stellenplanes zur Entscheidung an den Fachausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltung,
 - d) die Festlegung der Arbeitsfelder und Dienstabweisungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Einvernehmen mit den zuständigen Bezirksausschüssen im Rahmen des Stellenplanes.
- (2) Der Ausschuß berät über
- a) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für das Bildungswesen und die Kirchenmusik,
 - b) die Aufstellung eines Teilstellenplanes.
- (3) Der Ausschuß entscheidet über
- a) die Verwaltung und die Verteilung der im Rahmen des Haushaltsplanes für die Bildungsarbeit und die kirchenmusikalische Arbeit bereitgestellten Verfügungsmittel,
 - b) die Vergabe von Aufträgen und Leistungen für Wartung und Reparaturen der Orgeln im Rahmen des Haushaltsplanes,
 - c) die Bewilligung von Zuschüssen für Bildungs- oder Musikveranstaltungen im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 8

Fachausschuß für Diakonie

- (1) Der Fachausschuß für Diakonie ist zuständig für
- a) die inhaltliche Begleitung der einzelnen Arbeitsbereiche der Diakonie, der sozialen Dienste und der Diakoniestation in ihren Einzelmaßnahmen im Rahmen der Zielsetzung des diakonischen Werkes und im Hinblick auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit,
 - b) die Planung und Durchführung von Veranstaltungen in der Gesamtgemeinde.
- (2) Der Ausschuß berät über
- a) Anregungen von Maßnahmen sowie die Erledigung von Planungsvorarbeiten bei neu auftretenden Problemfeldern,
 - b) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Diakonie,
 - c) die Aufstellung des Teilstellenplanes.
- (3) Der Ausschuß entscheidet über
- a) die Durchführung von Aufgaben sowie – soweit erforderlich – Umstellungen oder Änderungen laufender Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes,
 - b) die Zweckbestimmung von Diakoniesammlungen und deren Durchführung in Zusammenarbeit mit den Bezirksausschüssen,
 - c) die Festlegung der Arbeitsfelder und Dienstabweisungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Rahmen des Stellenplanes,
 - d) Stellungnahmen zu diakonischen Fragen bei Anhörungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
 - e) Absprachen, Regelungen und Kontakte mit anderen freien Trägern der Wohlfahrtspflege,
 - f) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Rahmen des Stellenplanes. Ausgenommen ist der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin in der leitenden Position (Geschäftsführung). Der Ausschuß ist jedoch an den Einstellungsgesprächen mit Bewerbern/Bewerberinnen mit Vorschlagsrecht an den Fachausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltung zu beteiligen.

§ 9

Fachausschuß für Friedhofswesen

- (1) Der Fachausschuß für das Friedhofswesen ist zuständig für
- a) die Überwachung und Durchführung aller Angelegenheiten des Friedhofswesens im Rahmen der Friedhofsordnungen,
 - b) die Unterhaltung der Friedhofsanlagen, bei Gebäuden im Einvernehmen mit dem Fachausschuß für das Bauwesen.
- (2) Der Ausschuß berät über
- a) die Friedhofsordnung und deren Änderung sowie über die Festsetzung von Gebühren und sonstigen Regelungen,

- b) Gestaltungs-, Unterhaltungs- und Belegungspläne einschließlich der Bauplanung für die Friedhöfe,
 - c) die Haushaltsplanung für das Friedhofswesen,
 - d) die Aufstellung eines Teilstellenplanes.
- (3) Der Ausschuß entscheidet über
- a) die Festlegung der Arbeitsfelder und Dienstabweisungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
 - b) die Erteilung und die Versagung von Zulassungen und Genehmigungen im Rahmen der Satzung und Ordnung für das Friedhofswesen,
 - c) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes,
 - d) die Annahme von Legaten,
 - e) Stundungen, Niederschlagungen und Erlaß von Gebühren und Abgaben,
 - f) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Rahmen des Stellenplanes. Ausgenommen ist der/die Friedhofsverwalter/in. Der Ausschuß ist jedoch an den Einstellungsgesprächen mit Bewerbern/Bewerberinnen um diese Stelle mit Vorschlagsrecht an den Fachausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltung zu beteiligen.

§ 10

Fachausschuß für Jugendarbeit

- (1) Der Fachausschuß für Jugendarbeit ist zuständig für
- a) die Entwicklung und Zielsetzung evangelischer Jugendarbeit im Zusammenwirken mit Jugendverbänden, den Bezirksausschüssen und dem regionalen Jugendausschuß,
 - b) die mittel- und langfristige Planung zur Aktivierung der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde,
 - c) die Raumbedarfsplanung für die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde,
 - d) die Aufsicht über die Jugendarbeit,
 - e) die Koordination der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde,
 - f) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Verfügungsmittel für die Jugendarbeit,
 - g) Vorschläge für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Rahmen des Stellenplanes zur Entscheidung an den Fachausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltung.
- (2) Der Ausschuß berät über
- a) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Jugendarbeit,
 - b) die Aufstellung eines Teilstellenplanes.
- (3) Der Ausschuß entscheidet über
- a) die Festlegung der Arbeitsfelder und Dienstabweisungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Einvernehmen mit

den betroffenen Jugendverbänden und Bezirksausschüssen,

- b) die Vergabe von Aufträgen und Leistungen sowie die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes,
- c) die Planung und Durchführung von Aktivitäten in der Kirchengemeinde,
- d) Stellungnahmen in Jugendfragen bei Anhörungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 11

Fachausschuß für Kindergartenarbeit

- (1) Der Fachausschuß für Kindergartenarbeit ist zuständig für
- a) die Erarbeitung der pädagogischen Grundkonzeption und die Überwachung ihrer Anwendung auf der Grundlage des Kindergartengesetzes unter Berücksichtigung des trägerspezifischen Auftrages,
 - b) die Festlegung der Arbeitsfelder und Dienstabweisungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
 - c) die Koordinierung der fachlichen Arbeit in Abstimmung mit den Bezirksausschüssen,
 - d) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Verfügungsmittel für Kindergärten,
 - e) Vorschläge an den Fachausschuß für Bauwesen bei erforderlichen baulichen Veränderungen, einschließlich der Außenanlagen,
 - f) die Raumbedarfsplanung für den Kindergartenbereich unter Einbeziehung des Kindergartenentwicklungsplanes der Stadt Schwerte.
- (2) Der Ausschuß berät über
- a) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Kindergartenarbeit,
 - b) die Aufstellung eines Teilstellenplanes.
- (3) Der Ausschuß entscheidet über
- a) die Festlegung der Arbeitsfelder und Dienstabweisungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
 - b) Stellungnahmen bei Anhörungsverfahren im Kindergartenbereich,
 - c) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Rahmen des Stellenplanes. Ausgenommen sind die Leiter/innen der Einrichtung. Der Ausschuß ist jedoch an den Einstellungsgesprächen mit Bewerbern/Bewerberinnen um die Leitung mit Vorschlagsrecht an den Fachausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltung zu beteiligen.

§ 12

Fachausschuß für Mission, Ökumene und Partnerschaften

- (1) Der Fachausschuß für Mission, Ökumene und Partnerschaften ist zuständig für
- a) die Entwicklung und Zielsetzung des Missionsgedankens, der ökumenischen Verbundenheit und der Solidarität mit Partnergemeinden,

b) die Verwaltung und Verteilung der im Rahmen des Haushaltsplanes bereitgestellten Verfügungsmittel für die Arbeitsbereiche Mission, Ökumene und Partnerschaften.

(2) Der Ausschuß berät über die Haushaltsplanung und Anmeldung der für seine Arbeit erforderlichen Haushaltsmittel.

§ 13

Fachausschuß für die Psychologische Beratungsstelle

(1) Der Fachausschuß für die Psychologische Beratungsstelle ist zuständig für

a) die inhaltliche Begleitung der einzelnen Arbeitsbereiche der Beratungsstelle im Hinblick auf deren Notwendigkeit und Wirksamkeit,

b) die Planung und Durchführung von Veranstaltungen in der Gesamtgemeinde.

(2) Der Ausschuß berät über

a) Anregungen von Maßnahmen sowie die Erledigung von Planungsvorarbeiten bei neu auftretenden Problemfeldern,

b) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Psychologische Beratungsstelle,

c) die Aufstellung des Stellenplanes.

(3) Der Ausschuß entscheidet über

a) die Durchführung von Aufgaben sowie – soweit erforderlich – Umstellungen oder Änderungen laufender Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes,

b) die Festlegung der Arbeitsfelder und Dienstanzweisungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Rahmen des Stellenplanes,

c) Absprachen, Regelungen und Kontakte mit anderen freien Trägern der Wohlfahrtspflege,

d) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Rahmen des Stellenplanes. Ausgenommen davon bleibt der/die Leiter/in der Einrichtung. Der Ausschuß ist jedoch an den Einstellungsgesprächen mit Bewerbern/Bewerberinnen um höhergruppierte Stellen der Psychologischen Beratungsstelle mit Vorschlagsrecht an den Fachausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltung zu beteiligen.

§ 14

Willensbildung und Zusammenarbeit der Bezirks- und Fachausschüsse

(1) Ein Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.

(2) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

(3) Alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen hierfür die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, ent-

scheidet der Fachausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltung.

(4) Jeder Fachausschuß erstellt jährlich einen Bericht für das Presbyterium.

§ 15

Haushalts- und Finanzwesen

Das Presbyterium setzt im Rahmen des Haushaltsplanes und aufgrund von Anträgen der Bezirks- und Fachausschüsse die Mittel für die einzelnen Gemeindebezirke und die Fachbereiche fest.

§ 16

Geschäftsordnung

Das Presbyterium kann sich und seinen Bezirks- und Fachausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

§ 17

Verwaltung

Das Presbyterium und die Ausschüsse bedienen sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben der kirchlichen Verwaltung.

§ 18

Schlußbestimmungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Sie treten mit ihrer Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Schwerte, den 12. Dezember 1994

(L. S.) Wentzek, Pfarrer
(Vorsitzender des Presbyteriums)
Dahl, Presbyter
Scheiter, Presbyter

Genehmigung

Die Satzung der Ev. Kirchengemeinde Schwerte wird in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Schwerte vom 12. Dezember 1994 und des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Iserlohn vom 5. Juni 1993

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 29. Dezember 1994

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Kleingünther
Az.: 63290/94/Iserlohn 9

Satzung für die Ev. Familienbildungsstätte des Kirchenkreises Siegen

§ 1

Träger

1. Der Kirchenkreis Siegen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist Träger der Ev. Familienbildungsstätte.

2. Die Ev. Familienbildungsstätte nimmt ihre Aufgaben im Rahmen des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen – gemäß der zur Zeit geltenden Fassung vom 7. 5. 1982 – wahr.
3. Sitz der Ev. Familienbildungsstätte ist in Siegen, Friedrich-Wilhelm-Str. 39.
4. Der Kirchenkreis Siegen legt die Grundsätze für die Arbeit der Ev. Familienbildungsstätte fest. Im Rahmen dieser Grundsätze gestaltet die Ev. Familienbildungsstätte selbständig ihr Veranstaltungsangebot. Alle wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die Ev. Familienbildungsstätte betreffen, erfolgen nach Anhörung der Leitung der Ev. Familienbildungsstätte.
5. Die Leitung der Ev. Familienbildungsstätte ist dem Träger für alle organisatorischen und personellen Angelegenheiten verantwortlich. Insbesondere ist sie verantwortlich für die Planung von Maßnahmen und für eine angemessene Bekanntgabe der Veranstaltungen.

§ 2

Zweck

1. Die Ev. Familienbildungsstätte trägt, initiiert und fördert die Arbeit der Familienbildung im Kirchenkreis Siegen. Mindestens 75 % des Angebotes der Ev. Familienbildungsstätte werden im Bereich der Eltern- und Familienbildung durchgeführt.
2. In Ausübung ihres Auftrages will die Ev. Bildungsstätte einen Beitrag dazu leisten, daß Menschen mit ihren Familien in organisierten Lernvorgängen zur sinnvollen Gestaltung des eigenen Lebens und des gesellschaftlichen Miteinanders befähigt werden. Die Familienbildungsstätte ist als Bildungsarbeit der Kirche in ihren Grundsätzen ausgerichtet an der befreienden und verpflichtenden Christusbotschaft des Evangeliums.

§ 3

Die Leitung

1. Die Leitung der Ev. Familienbildungsstätte wird vom Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises berufen.
2. Der Leiter bzw. die Leiterin ist für die Arbeit der Ev. Familienbildungsstätte verantwortlich. Er/Sie ist Vorgesetzte/r der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der sonstigen Mitarbeiter.

§ 4

Mitarbeiter

1. Über die Errichtung von Planstellen für Mitarbeiter befindet der Kreissynodalvorstand (KSV) des Kirchenkreises.
2. Anstellungen werden nach Anhörung der Leitung der Ev. Familienbildungsstätte von dem KSV des Kirchenkreises Siegen vorgenommen.
3. Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsgemäße Planung und

Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich.

4. Für hauptamtliche Mitarbeiter werden Arbeitsvertrag und Dienstanweisung nach Anhörung der Leitung vom KSV des Kirchenkreises beschlossen.
5. Nebenberufliche Mitarbeiter werden gegen Honorar durch die Leitung im Rahmen des für die Arbeit der Ev. Familienbildungsstätte aufgestellten Haushaltsplanes eingesetzt. Den nebenberuflichen Mitarbeitern wird Gelegenheit gegeben, bei der bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mitzuwirken.
6. In jedem Semester wird mindestens einmal der Mitarbeiterkonvent einberufen, in dem die Mitarbeiter die Arbeit der Ev. Familienbildungsstätte beraten und miteinander abstimmen. Die Vertretung der Mitarbeiter richtet sich nach den Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Ev. Kirche von Westfalen.

§ 5

Pädagogischer Beirat

1. Als pädagogischer Beirat der Ev. Familienbildungsstätte fungiert der Synodale Ausschuß für Ev. Familien- und Erwachsenenbildung, der von der Kreissynode gewählt wird.

Der Leiter bzw. die Leiterin der Ev. Familienbildungsstätte ist ständiges Mitglied des Ausschusses, der berät und beschließt über:

- a) Vorschläge zum Arbeitsplanentwurf der Arbeit
- b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit
- c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen
- d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung
- e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungsentwicklungsplanung

2. Die Sitzungen des Ausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt. Der/die Vorsitzende lädt dazu mindestens 8 Tage vorher schriftlich ein. Beschlüsse werden mit **einfacher** Stimmenmehrheit gefaßt.

Im übrigen finden für die Arbeit des pädagogischen Beirates die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kreissynode Siegen betreffend die ständigen Ausschüsse der Kreissynode Anwendung.

3. Alle hauptamtlich-pädagogischen Mitarbeiter der Ev. Familienbildungsstätte nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 6

Teilnehmer

1. Den Teilnehmern an Internatsveranstaltungen und an Kursen wird Gelegenheit gegeben, ihre Anregungen für die bedarfsgerechte Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen zum Ausdruck zu bringen.

2. Soweit Kurse durchgeführt werden, die sich über mindestens 10 Wochen erstrecken, wird für jeden Lehrgang innerhalb der ersten 4 Wochen ein Kurssprecher und dessen Stellvertreter gewählt. Der Kurssprecher nimmt die Interessen der Kursteilnehmer gegenüber dem Kursleiter und der Bildungseinrichtung wahr.

§ 7 Haushalt

1. Die Arbeit der Ev. Familienbildungsstätte geschieht im Rahmen des Haushaltsplanes des Kirchenkreises Siegen.

§ 8 Gemeinnützigkeit

1. Die Ev. Familienbildungsstätte dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der jeweils geltenden Gemeinnützigkeits-Verordnung.
2. Etwasige Gewinne der Ev. Familienbildungsstätte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis als Träger erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Ev. Familienbildungsstätte.
3. Bei Aufhebung oder Auflösung der Ev. Familienbildungsstätte fällt das Vermögen an den Kirchenkreis Siegen, der es ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeits-Verordnung zu verwenden hat.

(L. S.) Achenbach
Flender

Genehmigung

Die Satzung für die Evangelische Familienbildungsstätte des Kirchenkreises Siegen wird in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen vom 30. November 1994

kirchenaufsichtlich genehmigt

Bielefeld, den 16. Dezember 1994

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Grünhaupt
Az.: 60241/Siegen I

Umgliederungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Halle und der Evangelischen Kirchengemeinde Steinhagen wird auf den Verlauf der kommunalen Grenze zwischen der Stadt Halle und der Gemeinde Steinhagen (Stand 1. Januar 1994) festgesetzt.

§ 2

Mit Inkrafttreten der Urkunde werden die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Halle, die auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhagen im Bereich Amshausen ihren Wohnsitz haben, Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Steinhagen.

§ 3

Die 6. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Halle geht als 4. Pfarrstelle auf die Evangelische Kirchengemeinde Steinhagen über.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Presbyterien der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Halle vom 11. Oktober 1994, Nr. 1 a, und der Evangelischen Kirchengemeinde Steinhagen vom 26. September 1994, Nr. 1.2.2.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 23. November 1994

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens
Az. 56656/A 5-05 327

Urkunde

Die durch Urkunde vom 23. November 1994 – Az.: 56656/A 5-05 327 – von der Evangelischen Kirche von Westfalen festgesetzte Grenzveränderung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Halle in Halle (Westf.) und der Evangelischen Kirchengemeinde Steinhagen in Steinhagen im Bereich der ehemaligen politischen Gemeinde Amshausen wird hiermit gemäß Artikel 4 des Preussischen Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in der Fassung des Schlußprotokolls des Kirchenvertrages vom 11. Mai 1931 (GS. S. 107) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 14. Dezember 1994

Bezirksregierung Detmold Im Auftrag

(L. S.) Stoll
Az.: 48.4-8011

Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Christus- Kirchengemeinde Unna

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Unna wird eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Christus-Kirchengemeinde Unna“ gebildet.

Die neu gebildete Kirchengemeinde gehört zum Kirchenkreis Unna.

§ 2

Die Grenze der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Unna beginnt im Südwesten am Schnittpunkt der Hansastraße mit der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Unna. Sie übernimmt den Verlauf der südlichen Bebauungsgrenze der Hansastraße nach Osten, trifft auf die Kantstraße und wendet sich mit dieser nach Süden – ihre beidseitige Bebauung einschließend –, bis sie auf die Leibnizstraße stößt. Mit der Leibnizstraße – deren beidseitige Bebauung wiederum einschließend – wendet sie sich nach Osten und geht über in die Hammer Straße bis zur Viktoriastraße, an deren südlicher Bebauungsgrenze sie in östlicher Richtung die Saarbrücker Straße erreicht. Parallel zur Saarbrücker Straße – diese ausschließend – wendet sich die Grenze nach Norden, biegt mit der Straße „Auf dem Höing“ – diese einschließend – nach Osten ein bis zur Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Unna, um hier den bisherigen Grenzverlauf der Evangelischen Kirchengemeinde Unna zunächst in nördliche, dann in allgemein westliche, später in allgemein südliche Richtung zu übernehmen, bis sie den o. a. Ausgangspunkt erreicht.

§ 3

Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Unna, die innerhalb der in § 2 näher beschriebenen Grenze wohnen, werden Gemeindeglieder der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Unna.

§ 4

Die 1. und die 6. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Unna gehen als 1. und 2. Pfarrstelle auf die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Unna über.

Die 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Unna wird künftig deren 1. Pfarrstelle. Die übrigen Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Unna bleiben in ihrer Bezifferung unverändert.

§ 5

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Unna und der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Unna erfolgt nach Maßgabe des Beschlusses des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Unna vom 30. Mai 1994, TOP 7.

§ 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Oktober 1994

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 42779/Unna 1 a

Urkunde

Zu der Urkunde vom 13. Oktober 1994 zu der nach Anhörung der beteiligten beschlossenen Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Unna und Er-

richtung der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Unna, Kirchenkreis Unna wird gemäß Artikel 4 des preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 die staatliche Genehmigung erteilt.

Arnsberg, den 29. Dezember 1994

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

Barz

(L. S.)

48.4-15

**Urkunde
über die Teilung der Evangelischen
Kirchengemeinde Iserlohn**

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Iserlohn wird in fünf Kirchengemeinden aufgeteilt. Es werden neugebildet:

- a) Evangelische Christus-Kirchengemeinde Iserlohn
- b) Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Iserlohn
- c) Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Iserlohn
- d) Evangelische Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn
- e) Evangelische Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn

Die neugebildeten Kirchengemeinden gehören zum Kirchenkreis Iserlohn.

§ 2

Die Grenzen der neugebildeten Kirchengemeinden werden gemäß der Grenzbeschreibung festgesetzt, die Bestandteil der Urkunde ist.

§ 3

Mit Inkrafttreten der Urkunde werden die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Iserlohn, die innerhalb der Grenzen der neugebildeten Kirchengemeinden ihren Wohnsitz haben, Gemeindeglieder dieser Kirchengemeinden.

§ 4

Die Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Iserlohn gehen auf die neugebildeten Kirchengemeinden wie folgt über:

- a) die 3. und 11. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Iserlohn gehen als 1. und 2. Pfarrstelle auf die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Iserlohn über;
- b) die 1. und 12. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Iserlohn gehen als 1. und 2. Pfarrstelle auf die Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Iserlohn über;

- c) die 10. und 13. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Iserlohn gehen als 1. und 2. Pfarrstelle auf die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Iserlohn über;
- d) die 5. und 7. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Iserlohn gehen als 1. und 2. Pfarrstelle auf die Evangelische Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn über;
- e) Die 2., 4., 6., 8. und 9. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Iserlohn gehen als 1., 2., 3., 4. und 5. Pfarrstelle auf die Evangelische Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn über.

§ 5

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Iserlohn vom 5. September 1994 in Verbindung mit dem Beschluß des Geschäftsführenden Ausschusses der Evangelischen Kirchengemeinde Iserlohn vom 13. September 1994.

§ 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 23. November 1994

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 57569 a/Iserlohn 1 a

Grenzbeschreibung gemäß § 2

- a) Grenze der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Iserlohn

Die Grenze beginnt im Nordwesten am Schnittpunkt der Autobahn A 46 mit der bisherigen westlichen Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Iserlohn. Sie übernimmt zunächst diese Grenze nach Nordwesten bzw. nach Nordosten, bis sie auf den nördlich der Straße „Rauhe Hardt“ nach Osten abzweigenden Waldweg einbiegt und diesem bis zur ehemaligen kommunalen Grenze zwischen den Städten Iserlohn und Letmathe (Stand 31. 12. 1974) folgt. Mit der ehemaligen Stadtgrenze wendet sie sich nach Südosten bis zur A 46, um deren Mitte in ostnord-östlicher Richtung zu übernehmen bis zur Kreuzung mit dem Hellweg. An dessen südöstlicher Bebauungsgrenze führt sie weiter nach Südwesten bis zur Straße „Dröscheder Berg“ (diese einschließend) und setzt sich fort – die eingeschlagene südliche Richtung beibehaltend – bis zum Adlerweg. Unter Einschluß beider Straßenseiten trifft die Grenze dann beim Haus Nr. 119 auf die Oestricher Straße, schließt dieses und die weitere Straßenführung nach Südwesten bis zum Ende (Haus Nr. 124) ein, biegt dann in die nach Südosten abzweigende Straße „Kalkofen“ ein (beide Straßenseiten einschließend) und erreicht die Igelstraße/Karl-Arnold-Straße (B 7). Zwischen Igel- und Karl-Arnold-Straße überquert sie diese, verläuft weiter in südwestliche Richtung unter Einschluß

der Düsingstraße und des Schleifenweges und erreicht die Grüner Talstraße. Dieser folgt sie nach Südosten, indem sie zugleich die Straße „Am Untersten Hammer“ und später den Leckeweg einschließt. Mit der Abzweigung des Kulturweges übernimmt sie dessen Verlauf an seiner Ostseite in allgemein südliche Richtung, setzt sich fort in der Straße „Unterer Kulturweg“ und wendet sich am Asbecker Weg (diesen einschließend) mit diesem in allgemein südöstliche Richtung bis zum Auftreten auf die Straßen „In der Läger“/Kesberner Straße. Zwischen beiden überquert sie diese (die Straße „In der Läger“ einschließend) und wendet sich in einer geraden Linie nach Norden bis zur Kreuzung der Straßen „Der Kühle Grund“/Pelzbrückenweg. Letzteren übernimmt sie bis zur Kreuzung mit dem Ihmerter Weg und wendet sich mit diesem in südöstliche Richtung bis zur Ostgrenze der Stadt Iserlohn (Stand 31. 12. 1993).

Von hier ab folgt sie der Stadtgrenze in ihrem gesamten Verlauf, indem sie die Ortsteile Kesbern, Dahlsen, Voßwinkel, Hegenscheid, Eileringsen und Wixberg einschließt. In Höhe des Stütberges, wo die westliche Grenze der Stadt Iserlohn zwischen der Hagener und der Altenaer Straße auf die Lenne auftrifft, verläßt sie die Stadtgrenze und übernimmt nun den Verlauf der Lenne in dessen Mitte in allgemein nordwestliche Richtung bis zur Untergrüner Straße. An deren nördlicher Bebauungsgrenze zweigt sie mit dieser nach Osten ab, behält die Richtung bei bis in Höhe der südlich abzweigenden Straße „Am Mühlenberg“. Hier wendet sich die Grenze in einem Winkel von 90 Grad nach Norden, bis sie unter Einschluß der Straßen „Am Wunderhügel“ und „Wapschledde“ in Höhe der Straße „Am Kohlberg“, – diese ausschließend – den o. a. Ausgangspunkt erreicht.

- b) Grenze der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Iserlohn

Die Grenze beginnt im Nordwesten am Schnittpunkt der Autobahn A 46 mit der Seeuferstraße in Höhe der Anschlußstelle Iserlohn/Seilersee. Sie folgt der Seeuferstraße an deren nordöstlicher Bebauungsgrenze in süd-südwestlicher Richtung bis zur Mendener Straße, wendet sich, indem sie die Seilerseestraße überquert, mit der Mendener Straße nach Südwesten (beide Seiten einschließend), überquert die Mendener Straße an der Kreuzung mit der Teutobuger Straße und folgt deren östlicher Bebauungsgrenze bis zur Straße „In der Bredde“, überquert diese und folgt ihr in östlicher Richtung (beide Straßenseiten einbeziehend) bis zur Kreuzung mit der Barbarossastraße. An der westlichen Bebauungsgrenze der Barbarossastraße wendet sie sich nach Süden bis zur Kreuzung mit der Hansaallee und folgt dieser an deren nördlicher Bebauungsgrenze nach Westen bis zur Kreuzung mit der Arnsberger Straße. Mit der Arnsberger Straße (beide Straßenseiten ausschließend) wendet sie sich nach Süden bis zur Friedrichstraße, weiter an deren südlicher Bebauungsgrenze nach Osten bis zur Parkstraße und führt – beide

Seiten der nördlichen Parkstraße einschließend – nach Südosten, überquert die ehemalige Eisenbahnlinie und wendet sich – den südlichen Teil der Parkstraße ausschließend – in südöstliche Richtung bis zum Wermingser Bach. Diesem folgt die Grenze in südlicher Richtung, bis sie im rechten Winkel nach Osten abbiegt, indem sie dann das südliche Ende der Hilbornstraße (diese insgesamt einschließend) an der Abzweigung „Talweg“ erreicht. Von hier aus verläuft die Grenze in einer gedachten Linie in östlicher Richtung auf die Stadtgrenze von Iserlohn (Stand 31. 12. 1993) zu. Diese übernimmt sie in zunächst allgemein östliche, später nördliche Richtung bis zur Mendener Landstraße, an deren Nordgrenze, unter Einschluß des Hauses Mendener Landstraße 143 und der Häuser Bilveringsen, sie sich in west-nordwestliche Richtung wendet und, nördlich der Autobahn A 46 verlaufend, den o. a. Ausgangspunkt erreicht.

c) Grenze der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Iserlohn

Die Grenze beginnt im Nordosten am Schnittpunkt der Grenze der bisherigen Kirchengemeinde Iserlohn mit der Leckingser Straße. Sie führt parallel zur Leckingser Straße an deren Westseite nach Süden, setzt sich fort parallel zum Holzrichterweg, verläßt diesen nach ca. 270 Metern, um, die allgemein südliche Richtung beibehaltend, in einen Waldweg einzumünden, an dessen Ende sie auf den Hombrucher Weg trifft. Den Hombrucher Weg ausschließend übernimmt sie dessen Verlauf nach Südosten bis in Höhe des Schapker Weges. Mit diesem wendet sich die Grenze an dessen nordwestlicher Bebauungsgrenze nach Nordosten, trifft auf die Baarstraße, überquert diese und verläuft an deren nordöstlicher Bebauungsgrenze nach Südosten bis zur Kreuzung Nickel-/Immermannstraße. Der letztgenannten Straße folgt sie – unter Ausschluß beider Straßenseiten – nach Osten, überquert zunächst ihre südliche Abknickung, danach die Abzweigung Seilersee-/Seeuferstraße, um in ihrem weiteren Verlauf die nordöstliche Bebauungsgrenze zu übernehmen bis zur Anschlußstelle Iserlohn/Seilersee. Auf der Mitte der Autobahn führt sie nun nach Südwesten, überquert dabei die Seilersee-, Baar- und Dortmundener Straße sowie den Hellweg, bis sie in Höhe des Hahnemannweges die ehemalige kommunale Grenze zwischen den Städten Iserlohn und Letmathe (Stand 31. 12. 1974) trifft. Der ehemaligen Stadtgrenze folgt sie nun nach Nordwesten, bis sie am Waldrand auf einen Fußweg trifft, dem sie nach Westen folgt bis zur Grenze der bisherigen Kirchengemeinde Iserlohn, welche in ihrem weiteren Verlauf zunächst nach Norden, später in allgemein östliche Richtung Grenze der Johannes-Kirchengemeinde ist, bis sie den o. a. Ausgangspunkt erreicht.

d) Grenze der Evangelischen Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn

Die Grenze beginnt im Westen am Schnittpunkt der Grenze der bisherigen Kirchengemeinde Iserlohn mit der Leckingser Straße. Sie führt

parallel zur Leckingser Straße an deren Westseite nach Süden, setzt sich fort parallel zum Holzrichterweg, verläßt diesen nach ca. 270 Metern, um, die allgemein südliche Richtung beibehaltend, in einen Waldweg einzumünden, an dessen Ende sie auf den Hombrucher Weg trifft. Den Hombrucher Weg einschließend, übernimmt sie dessen Verlauf nach Südosten bis in Höhe des Schapker Weges. Mit diesem wendet sich die Grenze an dessen nordwestlicher Bebauungsgrenze nach Nordosten, überquert die Baarstraße und verläuft mit dieser – beide Straßenseiten ausschließend – bis in Höhe der Kreuzung Nickel-/Immermannstraße. Die Immermannstraße einschließend, folgt sie dieser in allgemein östliche Richtung, überquert zunächst deren südliche Abknickung, danach die Abzweigung Seilersee-/Seeuferstraße, um die nordöstliche Bebauungsgrenze der Seeuferstraße nach Südosten bis zur Autobahn-Anschlußstelle Iserlohn/Seilersee zu übernehmen. Sie setzt sich fort parallel zur Autobahn an deren Nordseite in allgemein östliche Richtung unter Ausschluß der Häuser Bilveringsen, trifft auf die Mendener Straße und übernimmt deren Richtung nach Osten – das Haus Nr. 143 ausschließend –, bis sie auf die Grenze der Stadt Iserlohn trifft, die sie von hier aus zunächst in allgemein nördliche, später östliche Richtung übernimmt. Am Schnittpunkt der Bertingloher Straße mit der Stadtgrenze verläßt sie die Letztgenannte und übernimmt dann wieder die Grenze der bisherigen Kirchengemeinde Iserlohn in allgemein südliche Richtung bis zum o. a. Ausgangspunkt.

e) Grenze der Evangelischen Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn

Die Grenze beginnt im Nordosten an der Autobahn A 46 in Höhe der Anschlußstelle Iserlohn/Seilersee. Auf der Mitte der A 46 verläuft sie in allgemein südwestliche Richtung bis zur Kreuzung mit dem Hellweg. An dessen südöstlicher Bebauungsgrenze führt sie weiter nach Südwesten bis zur Straße „Dröscheder Berg“ (diese ausschließend) und setzt sich fort – die eingeschlagene Richtung beibehaltend – bis zum Adlerweg. Unter Ausschluß beider Straßenseiten trifft die Grenze dann beim Haus Nr. 119 auf die Oestricher Straße, schließt dieses und die weitere Straßenführung nach Südwesten bis zum Ende (Haus Nr. 124) aus, biegt dann in die nach Südosten abzweigende Straße „Kalkofen“ ein (beide Straßenseiten ausschließend) und erreicht die Igelstraße/Karl-Arnold-Straße (B 7). Zwischen Igel- und Karl-Arnold-Straße überquert sie diese, verläuft weiter in südwestlicher Richtung unter Ausschluß der Düsingstraße und des Schleifenweges und erreicht die Grüner Talstraße. Dieser folgt sie nach Südosten, indem sie zugleich die Straße „Am Untersten Hammer“ und später den Leckeweg ausschließt. Mit der Abzweigung des Kulturweges übernimmt sie dessen Verlauf an seiner Ostseite in allgemein südliche Richtung, setzt sich fort in der Straße „Unterer Kulturweg“ und wendet sich am Asbecker Weg (diesen ausschließend) mit diesem in allgemein südöstlicher Richtung bis zum Auf-

treffen auf die Straßen „In der Läger“/Kesberner Straße. Zwischen beiden überquert sie diese (die Straße „In der Läger“ einschließend) und wendet sich in einer geraden Linie nach Norden bis zur Kreuzung der Straßen „Der Kühle Grund“/Pelzbrückenweg. Letzteren übernimmt sie bis zur Kreuzung mit dem Ihmerter Weg und wendet sich mit diesem in südöstliche Richtung bis zur Ostgrenze der Stadt Iserlohn (Stand 31. 12. 1993). Von hier übernimmt sie die Stadtgrenze nach Norden bis zum Stadtteil Wermingsen, wo sich die Stadtgrenze im rechten Winkel nach Osten fortsetzt, die Grenze der Versöhnungs-Kirchengemeinde jedoch in gerader Linie nach Westen abbiegt und auf das südliche Ende der Hilbornstraße, Abzweigung Talweg, stößt. Von hier verläuft die Grenze weiterhin nach Westen, bis sie zum Werminger Bach gelangt. Die Grenze folgt dem Werminger Bach in nördlicher Richtung, überquert die Parkstraße in Höhe der ehemaligen Bahnüberführung (die südliche Parkstraße einschließend) und verläuft an der westlichen Bebauungsgrenze der Parkstraße bis zur Friedrichstraße. Sie folgt der südlichen Bebauungsgrenze der Friedrichstraße nach Westen bis zur Arnsberger Straße, verläuft nun mit dieser in nördliche Richtung (beide Straßenseiten einschließend), überquert die Hansaallee und folgt dieser in östlicher Richtung an der nördlichen Bebauungsgrenze bis zur Barbarossastraße. Hier übernimmt sie die Barbarossastraße an der westlichen Bebauungsgrenze nach Norden bis zur Kreuzung mit der Straße „In der Bredde“, biegt westlich ab, der südlichen Bebauungsgrenze „In der Bredde“ folgend, bis zur Kreuzung mit der Teutoburger Straße. Sie überquert die Straße „In der Bredde“ und verläuft in nördlicher Richtung an der östlichen Bebauungsgrenze der Teutoburger Straße (diese einschließend) bis zur Kreuzung mit der Mendener Straße, überquert diese und folgt ihr in nordöstliche Richtung (beide Straßenseiten ausschließend). An der Seilerseestraße biegt die Grenze ab in die Seeuferstraße und folgt der Seeuferstraße (diese einschließend) in nordwestlicher Richtung bis zum o. a. Ausgangspunkt.

Urkunde

Zu der Urkunde der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. November 1994 über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde in Iserlohn in 5 selbständige Kirchengemeinden entsprechend § 1 wird hiermit gemäß Artikel 4 des preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 6. April 1924 staatlich genehmigt.

Arnsberg, den 29. Dezember 1994

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

Barz

(L. S.)

48.4-15

Urkunde

über die Bildung des Evangelischen Gemeindeverbandes Iserlohn

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkrei-

ses Iserlohn wird gemäß § 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbands-gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABl. 1978 S. 24) folgendes festgesetzt:

§ 1

Die

- a) Evangelische Christus-Kirchengemeinde Iserlohn
- b) Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Iserlohn
- c) Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Iserlohn
- d) Evangelische Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn
- e) Evangelische Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn

werden zu einem Verband evangelischer Kirchengemeinden zusammengeschlossen. Der Verband führt den Namen „Evangelischer Gemeindeverband Iserlohn“.

§ 2

Der Verband nimmt die Aufgaben der Gemeinden wahr, für die ein gemeinsames Handeln zweckmäßig und erforderlich ist. Er wird von den Verbandsgemeinden mit den Mitteln zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgestattet.

§ 3

Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Aufgaben, Verfassung und Geschäftsführung des Verbandes werden in der Verbandsatzung geregelt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 23. November 1994

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens

Az.: 57569 b/Iserlohn Gem. Verb. 1

Urkunde

Zu der in der Urkunde vom 23. November 1994 unter Beteiligung der betroffenen Kirchengemeinden beschlossenen Bildung des Evangelischen Gemeindeverbandes Iserlohn wird gemäß Artikel 4 des preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 die Staatliche Genehmigung erteilt.

Arnsberg, den 29. Dezember 1994

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

Barz

(L. S.)

48.4-15

Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Iserlohn

Gemäß § 3 des Kirchengesetzes über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABl. 1978 S. 24) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Der Evangelische Gemeindeverband Iserlohn ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinden und über die kirchliche Aufsicht finden auf den Gemeindeverband entsprechende Anwendung.

(3) Für die Vermögens- und Finanzverwaltung des Gemeindeverbandes gilt die Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 2

(1) Der Gemeindeverband nimmt die Aufgaben der Kirchengemeinden wahr, für die ein gemeinsames Handeln zweckmäßig und erforderlich ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung der Gemeinschaft zwischen den Kirchengemeinden
2. Trägerschaft für folgende Einrichtungen
 - Stiftung Evangelische Jugendhilfe
 - Elias-Partnerschaft
 - Archiv der Kirchengemeinde Iserlohn
 - Varnhagensche Bibliothek
3. Trägerschaft für die Gesellschafteranteile des Evangelischen Krankenhauses Bethanien gGmbH sowie der Evangelischen Seniorenwohnanlage „Altes Stadtbad“ gGmbH
4. Bildung und Verwaltung eines Baufonds zur Mitfinanzierung der Bauunterhaltung der denkmalwerten Kirchen und anderer dringend zu schußbedürftiger Bauvorhaben in Gemeinden.
5. Ausstattung der Kantorei und des Jugendcafés
6. Verwaltung aller bebauten und un bebauten Grundstücke, die nicht einer Verbandsgemeinde zugeteilt sind
7. Unterhaltung des Gemeindeamtes als gemeinsames Gemeindebüro des Verbandes und der Verbandsgemeinden, soweit nicht eine der Verbandsgemeinden ein eigenes Gemeindebüro einrichtet.

(2) Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgaben erfordern, daß zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder zustimmen. Von einer Beschlußfassung sind Stellungnahmen der Presbyterien der Verbandsgemeinden einzuholen. Beschlüsse über eine Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

(3) Die Verbandsgemeinden statten den Verband mit den Mitteln aus, die zur Finanzierung der Aufgaben nach Absatz 1 einschließlich der Schaffung angemessener Rücklagen nötig sind. Dies geschieht durch jährliche Erhebung einer Verbandsumlage.

§ 3

(1) Einziges Organ des Gemeindeverbandes ist der Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören an von der Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn zwei Pfarrer und fünf Presbyter, von den anderen vier Kirchengemeinden je ein Pfarrer und zwei Presbyter. Demnach hat der Vorstand z. Z. neunzehn Mitglieder.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Presbyterien alsbald nach jeder turnusmäßigen Presbyterwahl auf die Dauer von vier Jahren entsandt. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet, wenn ein Mitglied sein Mandat niederlegt oder außerhalb der turnusmäßigen Wahl aus seinem Presbyterium ausscheidet. In diesem Fall ist für den Rest der Wahlzeit ein Nachfolger zu benennen.

§ 4

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren. Sie dürfen nicht derselben Verbandsgemeinde angehören. Zum Vorsitzenden kann jedes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Wird ein Pfarrer zum Vorsitzenden gewählt, so muß sein Stellvertreter ein Presbyter sein.

§ 5

(1) Leitung und Geschäftsführung des Gemeindeverbandes obliegen dem Vorstand.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er ist für die Durchführung der in § 2 der Satzung im einzelnen aufgeführten Aufgaben zuständig.
2. Er stellt den Haushaltsplan und den Stellenplan des Gemeindeverbandes auf und legt die Beträge der Verbandsgemeinden fest, die diese als Verbandsumlage zur Finanzierung der Aufgaben des Gemeindeverbandes zu zahlen haben. Beitragsschlüssel ist die Zahl der Gemeindeglieder, die der Kirchenkreis Iserlohn für das betreffende Jahr seinen Zuweisungen an die Kirchengemeinden zu Grunde legt. Soweit die Einnahmen übersteigen oder voraussichtlich übersteigen werden, haben die Verbandsgemeinden entsprechend der Zahl ihrer Gemeindeglieder den Verlust abzudecken und darauf Vorschüsse zu leisten.
3. Er errichtet und besetzt die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vorstandes erforderlichen Planstellen.
4. Er stattet den Baufonds des Gemeindeverbandes zur Mitfinanzierung der denkmalwerten Kir-

chen und anderer dringend zuschlußbedürftigen Bauvorhaben in den Gemeinden mit den zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Mittel aus. Hierzu ist ein Anteil in Höhe von 30 % der Bauunterhaltungsmittel, die den Kirchengemeinden aufgrund der Finanzsatzung des Kirchenkreises zugewiesen werden, an den gemeinsamen Baufond des Gemeindeverbandes abzuführen. Über Änderungen des Schlüssels entscheidet der Verbandsvorstand.

5. Der Verbandsvorstand vertritt den Gemeindeverband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Verbandsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Der Verbandsvorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich einmal vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung; sie muß zehn Tage vor der Sitzung ergehen. Der Verbandsvorstand muß außerdem binnen 14 Tagen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder eine Verbandsgemeinde schriftlich unter Angaben der Beratungsgegenstände beantragt; er ist weiterhin einzuberufen, wenn der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder das Landeskirchenamt es verlangen.

§ 7

(1) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seines satzungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Verbandsvorsitzende unter Beidrückung des Verbandssiegels beglaubigt, festgestellt.

(3) Die Protokolle der Verhandlungen des Verbandsvorstandes sind den Mitgliedern des Verbandsvorstandes und den Verbandsgemeinden umgehend zuzustellen.

(4) Urkunden, durch welche für den Verband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden sowie Vollmachten sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und mit dem Verbandssiegel zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlüßfassung festgestellt.

§ 8

(1) Der Verbandsvorstand kann Ausschüsse bilden und sie mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen. In diese Ausschüsse sollen Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Presbyterien sowie sachkundige Gemeindeglieder und Mitarbeiter berufen werden. In den Ausschüssen müssen die Verbandsgemeinden gleichmäßig vertreten sein.

(2) Die Amtszeit der Ausschüsse richtet sich sinngemäß nach § 3 der Satzung. Sie werden zu ihrer konstituierenden Sitzung vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter selbst.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft der Verbandsvorstand ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausschusses. Der Ausschuß hat ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Die Ausschüsse sind berechtigt, Sachkundige zu einzelnen Verhandlungspunkten einzuladen.

(5) Im übrigen finden die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsführung der Presbyterien entsprechende Anwendung.

§ 9

Bei Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband und den Verbandsgemeinden über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. Der Kreissynodalvorstand ist zu beteiligen. Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes kann binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 10

Der Verband führt die Vermögensauseinandersetzung entsprechend den vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Iserlohn beschlossenen Regelungen durch.

§ 11

Über die Auflösung des Gemeindeverbandes beschließt die Kirchenleitung nach Anhörung der beteiligten Presbyterien, des Verbandsvorstandes und des Kreissynodalvorstandes. Die Auflösung des Gemeindeverbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln des satzungsmäßigen Mitgliederbestandes des Verbandsvorstandes und der beteiligten Presbyterien.

§ 12

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 23. November 1994

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 57569 c/Iserlohn Gem. Verb. 1

Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 1. 1995
Az.: 1244/95/A 7-13

Die Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltung findet im Jahr 1995 in der Zeit vom **6. bis 8. Juni** statt. Begonnen wird mit dem Stehkafee zum Kennenlernen am Dienstag um 9.30 Uhr, die Abreise ist am Donnerstag nach dem Mittagessen. Tagungsstätte ist die Ev. Heimvolkshochschule HAUS HAARD, Haardgrenzweg 338 in 45739 Oer-Erkenschwick (Tel.: 0 23 68 / 12 36). Folgender Tagungsablauf ist geplant:

Dienstag, 6. Juni 1995

- bis 9.30 Uhr Anreise
 9.30 Uhr Stehkafee
 9.45 Uhr Eröffnung und Begrüßung
 – Hans-Jürgen Bremer, Vorsitzender des Ausschusses für Fortbildung und Veranstaltungen –
 10.00 Uhr Aktuelle Fragen kirchlicher Arbeit
 – Präses Linnemann, LKA Bielefeld –
 12.30 Uhr Mittagessen
 15.00 Uhr Aktuelles aus dem Arbeits- und Dienstrecht
 – Oberverwaltungsrat Rüdiger Krahe, LKA Bielefeld –
 17.30 Uhr Aus der Arbeit des VKM/RWL
 – Vorstandsvorsitzender Manfred Olechnowitz, Neuss –
 18.30 Uhr Abendessen
 20.00 Uhr gemeinsame Abendveranstaltung

Mittwoch, 7. Juni 1995

- 8.30 Uhr Frühstück
 9.00 Uhr Andacht
 – Pfarrer Dr. Schneemelcher, Volksmissionarisches Amt Witten –
 9.45 Uhr Strukturwandel im Ruhrgebiet
 – Herr Dr. Schauwienold, stellv. Hauptgeschäftsführer der IHK Dortmund –
 12.30 Uhr Mittagessen
 14.00 Uhr Exkursion
 18.30 Uhr Abendessen

Donnerstag, 8. Juni 1995

- 8.30 Uhr Frühstück
 9.00 Uhr Andacht,
 – Pfarrer Dr. Schneemelcher –
 9.45 Uhr Aus der Arbeit der Militärseelsorge
 – Militärfarrer Dr. theol. von den Steinen, Düsseldorf –
 12.15 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeitthemen
 – Hans-Jürgen Bremer –
 12.30 Uhr Mittagessen
 Abreise nach dem Mittagessen

Anmeldungen sind unter Angabe von Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Dienststelle bis zum **12. Mai 1995** zu richten an Herrn Hans-Jürgen Bremer, c/o Kirchliche Zusatzversorgungskasse, Postfach 10 22 41, 44022 Dortmund, Tel.: 02 31 - 9 57 84 01. Es wird gebeten, den Anmeldetermin unbedingt einzuhalten.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 95,00 DM je Teilnehmer/Teilnehmer ist bei Anmeldung auf das Konto des Westfälisch-Lippischen Verbandes zu überweisen. Konto-Nr. 252 401 bei der Ev.

Darlehnsgenossenschaft e. G. Münster (BLZ: 400 601 04). Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die nur an einzelnen Tagen teilnehmen, zahlen 33,00 DM pro Tag (mit Übernachtung 47,00 DM). Die Unterbringung erfolgt in Doppelzimmern. Falls Sie ein Einzelzimmer wünschen, ist der Zuschlag 13,00 DM pro Nacht erforderlich, den Sie bitte mit der Teilnahmegebühr überweisen.

Die Ev. Heimvolkshochschule HAUS HAARD ist zu erreichen:

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Mit der Bahn bis Recklinghausen Hauptbahnhof oder Bahnhof Marl-Sinsen. Mit dem Bus ab Recklinghausen (Linie 222) oder ab Bahnhof Marl-Sinsen (Linie 222) bis Feuerwehrhaus Marl-Sinsen.

Mit dem Auto:

Am Autobahnkreuz Recklinghausen in Richtung Münster (A 43) bis Abfahrt Marl-Sinsen, dann in Richtung Oer-Erkenschwick fahren. Nach der Bahnunterführung sofort rechts abbiegen (Obersinsener Straße), bis zur Vorfahrtsstraße fahren und diese überqueren (Wegweiser zum HAUS HAARD).

Der Weg führt direkt (ca. 1 Kilometer) zur Heimvolkshochschule, Parkplätze sind in unmittelbarer Nähe des Hauses vorhanden.

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 1. 1995
 Az.: C 3-61

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten:

Verbandsaufgaben des Gemeindeverbandes Dorsten

Kirchenkreis Hagen

Kg. Hagen Paul-Gerhard (Gemeindearbeit und Altenheimseelsorge)

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Ralf Bodo Greth am 4. Dezember 1994 in Syburg;

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Hollmann-Beninde am 10. Dezember 1994 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Volker Kluff am 27. November 1994 in Münster;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Prybylski-Wessels am 11. Dezember 1994 in Bielefeld-Altenhagen;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Rahn am 13. November 1994 in Schwelm;

Pastor im Hilfsdienst Bernd-Heiner Röger am 4. Dezember 1994 in Spenge;

Pastorin im Hilfsdienst Renate Schmale am 11. Dezember 1994 in Heeren-Werve;

Pastorin im Hilfsdienst Ellen Christine Schürmann am 4. Dezember 1994 in Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Smidt-Schellong am 11. Dezember 1994 in Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Frank Thomaschewski am 4. Dezember 1994 in Syburg;

Pastor im Hilfsdienst Martin Zemke am 4. Dezember 1994 in Rheine;

Die Anstellungsfähigkeit als Predigerin/Prediger in der Ev. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Herrn Friedhelm Boller, Trupbach-Seelbach, zum 19. Dezember 1994;

Herrn Rolf Gräfe, Bielefeld, zum 19. Dezember 1994;

Frau Marlies Graffmann, Herne, zum 19. Dezember 1994;

Frau Helga Swoboda, Bielefeld, zum 19. Dezember 1994;

Herrn Dieter Weber, Siegen, zum 19. Dezember 1994.

Berufen sind:

Pastorin im Hilfsdienst Elke Böhne zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Recke (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pastorin im Hilfsdienst Anja Bunkus zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Lünen (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen;

Pastorin im Hilfsdienst Martina Grebe zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Ahlen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pastorin im Hilfsdienst Heidi Leveringhaus zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Unna (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pastorin im Hilfsdienst Barbara Pulst zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Gemen (3. Pfarrstelle); Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pastorin im Hilfsdienst Gunhild Vestner zur Pfarrerin des Kirchenkreises Recklinghausen (11. Kreis Pfarrstelle);

Pastorin im Hilfsdienst Karla Wessel zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Buer, (Pfarrstelle 3.2), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor im Hilfsdienst Frank Winkelmeier zum Pfarrer der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Beurlaubt sind:

Pastorin im Hilfsdienst Dagmar Callenius-Meuß, Bielefeld-Bethel, infolge Berufung in den Dienst des Ev. Krankenhauses Hamm/Westf.;

Pastor im Hilfsdienst Dirk Harms, Siegen, infolge Berufung in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Seelsorgedienst in der Justizvollzugsanstalt Iserlohn).

In den Wartestand versetzt worden ist:

Pfarrer Harald Mallas, Ev. Kirchengemeinde Eickel (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne, infolge Freistellung für den kirchlichen Auslandsdienst in der Ev. Pfarrstelle an der Costa del Sol in Spanien.

Entlassen sind:

Pastor im Hilfsdienst Hans Heidenreich, Bülstringen, infolge Berufung zum Pfarrer in den Dienst der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen;

Pastorin im Hilfsdienst Ingeborg Heidenreich, Bülstringen, infolge Berufung zur Pfarrerin in den Dienst der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen;

In den Ruhestand getreten sind:

Pastor Johannes Busch, Anstaltsleiter der v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel, zum 1. Januar 1995;

Pfarrer Werner Grothaus, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle, zum 1. Januar 1995;

Pfarrer Richard Hilge, Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum 1. Januar 1995;

Pfarrer Karl-Ludwig Höpker, Ev. Kirchengemeinde Lippstadt (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest, zum 1. Januar 1995;

Pfarrer Dr. theol. Christoph Seiler, Aussiedlerbeauftragter der Ev. Kirche von Westfalen, zum 1. Januar 1995;

Pfarrer Hans Wilhelm Siebold, Ev. Kirchengemeinde Gütersloh (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Januar 1995;

Pastor Rudolf Thümmeler, Kirchenkreis Siegen (2. Kreis Pfarrstelle) zum 1. Januar 1995;

Pfarrer Heinz-Georg Wenzel, Ev. Kirchengemeinde Hamm (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. Januar 1995;

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Wilhelm Hölscher, zuletzt Pfarrer in Wehden, Kirchenkreis Lübbecke, am 21. Dezember 1994 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer i. R. Max Huber, zuletzt Pfarrer in Windheim, Kirchenkreis Minden, am 3. Januar 1995 im Alter von 71 Jahren;

Pfarrer und Superintendent i. R. Heinrich Niederbremer, zuletzt Pfarrer in Bad Oeynhausens-Altstadt und Superintendent des Kirchenkreises

Vlotho, am 23. Dezember 1994 im Alter von 85 Jahren;

Pastor Ewald Mandler, zuletzt Pastor in Eiserfeld, Kirchenkreis Siegen, am 31. Dezember 1994 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i. R. Konrad Nörenberg, zuletzt Pfarrer in Anholt, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, am 7. Dezember 1994 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i. R. Georg Suhr, zuletzt Pfarrer in Bethel-Zion, Kirchenkreis Bielefeld, am 18. Dezember 1994 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i. R. Gottfried Sundermann, zuletzt Pfarrer in Volmerdingsen, Kirchenkreis Vlotho, am 5. Januar 1995 im Alter von 91 Jahren;

Pfarrer i. R. Martin Zühl, zuletzt Pfarrer in Jöhlenbeck, Kirchenkreis Bielefeld, am 30. Dezember 1994 im Alter von 60 Jahren.

Zu besetzen sind:

die **Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Borg-horst-Horstmar, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

1. Pfarrstelle der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp, Kirchenkreis Lübbecke;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Lutherkirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kamen, Kirchenkreis Unna, sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehme, Kirchenkreis Vlotho;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Salzkotten, Kirchenkreis Paderborn.

Ernannt ist:

Frau Oberstudienrätin im Kirchendienst Ingrid Schnieder, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studiendirektorin zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst mit Wirkung vom 1. Dezember 1994 an.

Angestellt ist:

Herr Studienrat i. E. Gerhard Kleinhollenhorst, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, als Oberstudienrat im Ersatzschuldienst (i. E.).

Prüfung einer Kirchenmusikerin

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusikerin hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Merike Palisaar, Hermannstraße 23, 46282 Dorsten

Den Grundkurs 13.94 gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 haben am 23. Dezember 1994 bestanden:

Achour, Helgard	Info Zentrum Dritte Welt, Herne
Birkmann, Annette	KK Halle
Ehmke, Ingeborg	Ev. Diasporawerk Münsterland
Fischer, Simone	Konsistorium Magdeburg
Grünheid, Gabriele	Konsistorium Magdeburg
Haarmann, Alexandra	Haus Villigst
Hanse, Manfred	Kirchenverwaltung Demmin
Hoffmann, Heidrun	Landeskirchenamt Bielefeld
Horchler, Silke	KK Wittgenstein
Kirchhoff, Karin	Landeskirchenamt Bielefeld
Lange, Christa	Konsistorium Magdeburg
Lips, Mathias	Versorgungskasse Dortmund
Papst, Sabine	Lipp. Landeskirchenamt
Potthast, Axel	KK Unna
Schantowski, Birgit	Ev. Verband Brackwede
Schmidt, Anja	KK Lübbecke
Summek, Doris	KK Lübbecke
Uhlenbusch, Gabriele	Landeskirchenamt Bielefeld
Westhoff, Claudia	KK Bad Oeynhausen

Den Fachkurs „Dienst und Arbeitsrecht“ 6.94 haben gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 am 2. Dezember 1994 die folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

Brinkmann, Olaf	KK Vlotho
Fuhrmanski, Birgit	KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten
Kahle, Sabine	KK Paderborn
Kampschulze, Melanie	KK Soest
Lindemeier, Judith	Gesamtverband Bielefeld
Ostermann, Stefan	Diakonie Freistatt
Redeker, Dorothea	KK Herford
Rust, Dunja	KZVK Dortmund
Schön, Michaela	KK Wittgenstein
Schroeder, Kerstin	KZVK Dortmund
Tiemann, Ingetraud	KK Vlotho
Wieschermann, Petra	KK Hattingen-Witten
Winkelmann, Jörg	Landeskirchenamt Bielefeld

Änderungsmitteilung

Im Amtsblatt Nr. 5 vom 31. August 1994 ist bei Frau

Schröder, Astrid Gesamtverband Bochum
veröffentlicht worden.

Dies wird wie folgt korrigiert:

Schröder, Astrid Gesamtverband Hagen.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden von den jeweiligen
Rezensenten verantwortet

Kirchenrecht

Axel Freiherr von Campenhausen / Gernot Wiessner: **Kirchenrecht – Religionswissenschaft**; Verlag W. Kohlhammer, Urban-Taschenbücher, Grundkurs Theologie, Band 10, 1, Stuttgart u. a. 1994, 178 S.; kt.; 32,00 DM

Im Rahmen des auf zehn Bände angelegten Grundkurses Theologie ist jetzt der Band 10,1 erschienen, der die Gebiete Kirchenrecht und Religionswissenschaft abdeckt. Hier soll nur der Beitrag Kirchenrecht (s. 7–63) behandelt werden.

Der Titel des Beitrages v. Campenhausen könnte den Eindruck erwecken, daß sowohl das evangelische wie das röm.-kath. Kirchenrecht behandelt werden. Der Verfasser beschränkt sich aber auf das ev. Kirchenrecht, das wesentlich schwieriger darzustellen ist, da es gegenüber dem kanonischen Recht in geringerem Maße eine in sich geschlossene, umfassende Rechtsordnung darstellt.

Der Beitrag von v. Campenhausen gliedert sich in neun Kapitel. Nach einer Einleitung werden die rechtstheologischen und geschichtlichen Grundlagen dargestellt, anschließend die Typen evangelischer Kirchenverfassungen. Bei den beiden sich anschließenden Kapiteln ist schon äußerlich bemerkenswert, daß das über den Pfarrer und die kirchlichen Ämter den gleichen Umfang einnimmt, wie dasjenige über die sonstigen Mitarbeiter der Kirche (Dienst- und Arbeitsrecht) – ein deutliches Zeichen für den Wandel der Mitarbeiterstruktur in der Kirche. Das *ius liturgicum*, die kirchlichen Amtshandlungen und die Kirchenzucht sowie die Diakonie werden relativ kurz erörtert. Das letzte Kapitel über die Grundzüge des Staatskirchenrechts nimmt dagegen wieder breiteren Raum ein. Es sprengt den im Titel „Kirchenrecht“ angegebenen Rahmen, denn Staatskirchenrecht umfaßt jene staatlichen Normen, die das Verhältnis des Staates zu den Kirchen regeln, während Kirchenrecht als eigenständiges und eigengeartetes Recht der Kirchen besteht. Die unterschiedlichen Regelungsgebiete greifen jedoch ineinander, so daß der kurze Aufriß zum besseren Verständnis der Beziehungen der Fachgebiete beiträgt. Vor jedem der o. g. Abschnitte findet sich eine Literaturübersicht. Zahlreiche Fußnoten geben jeweils einen guten Überblick über die gegenwärtige wissenschaftliche Diskussion. Inhaltlich werden vom Verfasser jeweils die historischen Bezüge hergestellt, ohne die insbesondere auch das Staatskirchenrecht nicht zu verstehen ist. Als Beispiel dafür sei die

Kirchensteuer genannt. Durchgehend vertritt der Verfasser jeweils deutliche Standpunkte (als Beispiel der kurze Satz: „Diakonie ist Teil der Kirche“ auf S. 50). Sowohl die lutherische Position zum Amtsverständnis (S. 32 f.), aber auch seine kirchenpolitischen Forderungen können Anlaß zur Diskussion geben.

Das vorliegende Taschenbuch richtet sich in erster Linie an die künftige Theologin oder den künftigen Theologen, die bzw. der verstehen soll, daß die Kirche als sozialer Körper nicht ohne rechtliche Ordnung leben kann. Es soll an Beispielen gezeigt werden, wie Fragen des Rechts in der Kirche behandelt werden, da ein verantwortliches Mitreden nicht ohne jegliche juristische Kenntnis möglich ist. Da letzteres nicht nur für Theologiestudentinnen und -studenten gilt, kann das Buch auch für andere als erster Einstieg und Überblick von Gewinn sein. Allerdings ist der relativ hohe Preis wohl nur für diejenigen annehmbar, die der zweite Teil des Buches ebenso interessiert wie das Kirchenrecht.

Dr. Schilberg

Käte Brandt, **Steine gab's und immer Brot**, 75 Jahre MBK – Geschichte und Geschichten, MBK-Verlag, Bad Salzuflen 1994, 19,80 DM

Der ehemaligen Direktorin der „Arbeitsgemeinschaft MBK, Missionarisch-biblische Dienste unter Jugendlichen und Berufstätigen“ ist es gelungen, ein inhaltsreiches, interessantes, z. T. geradezu spannendes Buch über die Geschichte und Entwicklung der früheren Mädchen-Bibel-Kreise hin zu der heutigen Arbeitsgemeinschaft zu schreiben. Die Darstellung bringt aber weit mehr, als nur die Geschichte dieses Werkes. Durch viele Hinweise auf parallele Entwicklungen erlebt man den Aufbruch der Jugend, vor allem in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts mit, man gewinnt Einblick in Sorgen und Probleme der Zeit des Kirchenkampfes, der die so erfolgreich begonnene Arbeit des Werkes fast zum Erliegen bringt und findet eine gute Darstellung des Neubeginns evangelischer Jugendarbeit nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs.

Die Deutsche Geschichte wird hierbei genauso wenig ausgeblendet wie die Geschichte anderer freier Werke und der Kirche. Das Buch vermittelt Einblick in Strömungen und Bewegungen des 20. Jahrhunderts in Theologie, Pädagogik, Philosophie, in die gesellschaftlich-politische Entwicklung und ist damit auch ein zeitgeschichtliches Dokument.

Das Buch verschweigt redlicherweise nicht die theologischen Krisen, die auch die MBK nicht unberührt ließen, und auch nicht die anderen „Steine“, die sich der Arbeit in den Weg legten. Die Verfasserin, die die Arbeit der MBK und ihre Entwicklung zur heutigen Arbeitsgemeinschaft mit ihren vielfältigen Arbeitsbereichen in der Jugendarbeit, der Berufstätigenarbeit, der Mission und im Seminar für Gemeindedienst aus eigenem Erleben kennt, macht aber – nicht nur im Titel – deutlich, daß Gottes Wort „immer Brot“ für die weitere Arbeit gab und gibt.

Gt

Verkündigung

„Dienst am Wort“:

- Bd. 51: Hans-Dieter Stolze: „**Weihnachten**“. Verkündigung, Liturgie, Feier. Mit 2 Abb. und 2 Dias, 2. Aufl., 1990, 160 S.;
- Bd. 52: Johannes Winterhoff: „**Osterfeuer**“. Texte, Predigten, Gebete im Kirchenjahr, 1990, 172 S.;
- Bd. 53: Gerhard Mellinghoff (Hrsg.): „**Die Taufe**“. Mit 4 Abb., Entwürfe, Erfahrungen, Predigten, Gebete, 1994, 172 S.;
- Bd. 54: Karl Friedrich Becker: „**Andachten für Senioren**“. Betrachtungen, Kurzgeschichten, Bibelarbeit, 2. Aufl., 1992, 160 S.;
- Bd. 55: Ernst Henze (Hrsg.): „**Die Beichte**“. 1991, 160 S.;
- Bd. 56: Fritz Mybes (Hrsg.): „**Die Trauung**“. 1991, 152 S.;
- Bd. 57: Michael Meyer: „**Pfingsten**“. Unterbrochenes Schweigen, 1992, 168 S.;
- Bd. 58: Hans J. Milchner (Hrsg.): „**Jubiläumstraungen**“. Einander weiterhin anvertrauen, 1992, 170 S.;
- **Bd. 59: Hans-Dieter Stolze**: „Advent“. Verkündigung, Liturgie, Feier. Mit 2 Abb. und 2 Dias, 1992, 160 S.;
- Bd. 60: Friedrich Holze: „**Phantasievoll Gottesdienst feiern**“, 1992, 164 S.;
- Bd. 61: Klaus-Peter Jörns (Hrsg.): „**Von Adam und Eva bis Samuel**“. Frauen und Männer in der Bibel I, 193, 162 S.;
- Bd. 62: Klaus-Peter Jörns (Hrsg.): „**Von Rut und Boas bis Judas**“. Frauen und Männer in der Bibel II, 1993, 146 S.;
- Bd. 63: Hildegard Hamdorf-Ruddies u. a. (Hrsg.): „**Zitate für die Predigt**“. Mit einer Einführung von Manfred Josuttis, 1993, 168 S.;
- Bd. 64: Heinz Perschke: „**Balladen zur Bibel**“. 1993, 159 S.;
- Bd. 65: Hans J. Milchner (Hrsg.): „**Erntedank**“. Vom Denken zum Danken, 1993, 159 S.;
- Reinhard Slenczka: „**Die Bergpredigt Jesu**“. Auslegung in dreißig Andachten, 1994, 159 S.;
- Bd. 67: Hans J. Milchner (Hrsg.): „**Beerdigung**“. Ansprachen, Gebete, Entwürfe, 1994, 159 S.;
- Bd. 68: Karl Friedrich Becker: „**Frieden – Umkehr – Heimkehr**“. Die letzten Worten des Kirchenjahres, 1994, 159 S.;

alle Bände im Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, kt., je Bd. 24,— DM.

Gern verweise ich auf die vorliegende Reihe „Dienst am Wort“, die für die Praxis in der Gemeinde sehr gute Hilfen bietet. Die Verkündigungs- und anderen Texte sind theologisch verantwortet und sprachlich gelungen. Man wird in ihnen brauchbare Anregungen finden.

So entwickelt sich ein auf ständige Fortsetzung angelegtes Kompendium – vor allem für bestimmte Zeiten im Kirchenjahr, für die Kasualien und für besondere Andachten. Gerade die Form der kurzen Andacht bedarf einer beständigen Pflege, damit sie nicht in Routine fällt.

Grundsätzliche Überlegungen finden wir in den Bänden 53, 55, 58, 63, 65 und 67.

Reinhard Slenczkas Auslegungen der Bergpredigt können gut zur Vorbereitung einer Predigtreihe oder in der Bibelstunde benutzt werden. – Die Predigtzitate wird man sparsam, aber mit Freude einsetzen.
K.-F. W.

Verkündigung (II)

„Dienst am Wort“:

- Bd. 3: Christof Windhorst (Hrsg.): „**Im Tod das Leben**“. Predigten am Grab, zu Ostern und Ewigkeitssonntag, 2. Aufl., 1990, 228 S., kt., 32,— DM.;
- Bd. 34: Detlev Block: „**In deinen Schutz genommen**“. Geistliche Lieder, 3., erw. Aufl., 1984, 152 S., kt., 19,80 DM.;
- Bd. 50: Ludwig Schmidt (Hrsg.): „**Geburtstagsandachten**“. Besinnungsworte – Segensworte, 1989, 148 S., kt., 22,— DM.;

alle Bände im Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

In dem von Christof Windhorst herausgegebenen Band lesen wir zahlreiche Beiträge von westfälischen Theologen; der Band enthält auch Gebete, Lieder und Bekenntnisse. Eine sehr gelundene Sammlung mit Registern. Bd. 34 ist vielfältig zu gebrauchen. Bd. 50 enthält zu jeder Andacht auch ein Gebet, ein Segenswort und einen Liedvers.
K.-F. W.

Ethnologie

Hinrich Fink-Eitel: „**Die Philosophie und die Wilden**“. Über die Bedeutung des Fremden für die europäische Geistesgeschichte, Junius Verlag, Hamburg, 1994, 407 S., geb., 78,— DM.

Der Vf. legt in seiner Berliner Habilitationsschrift eine Studie vor, die sich zwischen Philosophie und Ethnologie bewegt. Es geht um den „bösen Willen“ (das minderwertige Andere der eigenen Kultur) und um den „edlen Wilden“ (das schlechte Gewissen der „Zivilisatoren“). Diese zwei Mythen bilden seit dem 16. Jahrhundert eine unterschwellig wirksame Strömung der europäischen Geistesgeschichte. Dieser Strömung geht der Autor nach (einerseits von Nietzsche über Heidegger bis Foucault, andererseits von Montaigne bis Lvi-Strauss). Je näher das Fremde rückt, desto fremder wird das Eigene.

Der jetzt in Frankfurt/M. lehrende Philosoph Fink-Eitel hat ein geistesgeschichtlich zu beachtendes Buch geschrieben.
K.-F. W.

Kirche heute

„**Humanitäre Intervention mit Waffen zum Schutz der Menschenrechte**“. Der „ethisch noch vertretbare Grenzfall“ in der Diskussion (epd-Dokumentation Nr. 14/94, 60 S., kt., 8,— DM.;

Ulrich Kühn: „**Die Auseinandersetzung mit der Säkularisierung in den evangelischen Kirchen der ehemaligen DDR**“ (epd-Dokumentation Nr. 14a/14a/94, 0 S., kt., 2,— DM.;

„**Alt werden – alt sein**“. Neue Horizonte für engagierte kirchliche Altenarbeit in Deutschland (epd-Dokumentation Nr. 17/94), 72 S., kt., 9,50 DM; alle Hefte im Ev. Pressedienst, Frankfurt/M., 1994. Diese drei Hefte mit theologischen und anderen Beiträgen können im Religionsunterricht der Sekundarstufe II bzw. in der Gemeinde benutzt werden (Bestellung: 069/58098-189). K.-F. W.

Ethik (I)

„**Die Denkschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland**“.

- Bd. 1: „**Frieden, Menschenrechte, Weltverantwortung**“. Teil 3 und 4, 1993, 380 und 213 S., Kt., 44,— und 34,— DM;
- Bd. 2: „**Soziale Ordnung, Wirtschaft, Staat**“. Teil 2 und 4, 1992, 302 und 239 S., kt., 29,80 und 26,80 DM;

alle Bände im Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh.

Die hier vorliegenden Bände enthalten vor allem Denkschriften zu sozialem Fragen. Sie sind Grundlagen für weitere Überlegungen in Kirche und Theologie. K.-F. W.

Ethik (II)

„**Die protestantischen Wurzeln der Sozialen Marktwirtschaft**“. Ein Quellenband. Hrsg. von Günter Brakelmann und Traugott Jähnichen, Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 1994, 381 S., kt. 38,00 DM.

Der vorliegende Band knüpft an die Denkschrift „Gemeinwohl und Eigennutz“ (1991) an und ergänzt sie mit Quellenmaterial – von Wichern über Stoecker und Naumann, über Tillich und Wendland bis Dibelius (1947), Müller-Armack (1948) und zu einer Entschließung des Rates der EKD zur Mitbestimmung (1950). Es werden 44 Texte abgedruckt; die beiden Herausgeber haben zu Textgruppen Einführungen geschrieben. Ein vortrefflicher Quellenband – als Argumentationshilfe. K.-F. W.

Ethik (III)

„**Organisationsethik konkret**“. Fallbeispiele mit Kommentar dargestellt und bearbeitet vom Arbeitskreis Ethik. Hrsg. von Dieter Beese (Schriftenreihe der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Heft 26/1994), 1994, Format 20 x 29 cm, 43 S., kt., 5,— DM zzgl. Versandkosten (zu bestellen bei der Berufsethischen Beratungsstelle, Melchersstr. 57, 48149 Münster).

Das vorliegende Heft enthält Fallbeispiele aus der täglichen Arbeit der Polizei (z. B. „Das Asylantenheim“; „Der demonstrierende Polizeibeamte“; „Der Diskothekenbesitzer als V-Mann“; „Die frisierte Unfallstatistik“; „Haschisch im Pflegeheim“). Polizeibeamte des höheren Dienstes stellen zehn Fälle kurz dar und kommentieren die (organisations-)ethischen Aspekte. Pfr. Dr. Dieter Beese, Lehrbeauftragter der EKD für Ethik im Poli-

zeiberuf an der Polizei-Führungsakademie Münster-Hiltrup, gibt eine erhellende Einführung. Ein gutes Heft zur Information über spezielle Organisationsethik und zum berufsethischen Unterricht bzw. zu Seminaren mit Polizeibeamtinnen und -beamten. K.-F. W.

Ethik (IV)

Hans Grewel: „**Brennende Fragen christlicher Ethik**“, 2. Aufl., 1992, X, 220 S., kt., 32,— DM;

ders.: „**Recht auf Leben**“. Drängende Fragen christlicher Ethik, 1990, 231 S., kt., 29,80 DM;

beide Bände im Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

Im ersten Band beschäftigt sich der Vf., der in Dortmund Theologie lehrt, nicht nur mit ethischen Fragen, sondern mit Grundlagen des christlichen Glaubens überhaupt (Sinnfrage, Anthropologie, Schöpfungsglaube). Er fragt dann nach dem „Christlichen in einer christlichen Ethik“ und nach den Normen. Einzelabschnitte gelten der Genforschung, der Sexualität, dem Tod, der Schuld, dem Gewissen u. a.). Der zweite Band führt medizinethische Fragen weiter (Themen u. a.: schwerstbehinderte Neugeborene, Sterbehilfe, Jugend- und Leistungsgesellschaft, Berufsethik in medizinischen Berufen, Organverpflanzung, Fortpflanzungsmedizin, Humangenetik). Bei Grewel haben kurzschlüssige und effekthaschende Darlegungen keinen Platz. Er gibt vorzügliche Hilfen für die Behandlung medizinethischer Fragen in der Gemeinde. K.-F. W.

Qumran

Klaus Berger: „**Psalmen aus Qumran**“. Quell Verlag, Stuttgart, 1994, 164 S., geb., 39,80 DM;

Georg Molin: „**Das Geheimnis von Qumran**“. Wiederentdeckte Lieder und Gebete. Neu hrsg. und erweitert von Otto Betz und Rainer Riesner, Verlag Herder, Freiburg, 1994, 128 S., geb., 19,80 DM.

Berger hat etliche Gebete und Lieder aus Qumran vorzüglich übersetzt. Er gibt eine komzise Einführung. Jeder Text hat zusätzlich eine knappe Einleitung. Das Buch kann „sichtbar machen, worin vor allem der wahre Gewinn und die wahre heilsame Provokation der Qumranfunde liegt“ (S. 10). Die Texte müssen studiert werden, nicht abstruse Gedankenspiele.

Schon vor fast 40 Jahren hat Georg Molin eine erste Sammlung von Originaltexten aus Qumran veröffentlicht. Sie werden aus aktuellem Anlaß in erweiterter Form neu zugänglich gemacht. Die ursprüngliche Einleitung ist abgedruckt, dazu ein Vorwort zur Neuauflage von Otto Betz und Rainer Riesner. Neben dem ersten Teil „Lob Gottes aus der Wüste“ werden jetzt auch „Messias-Lieder aus der Wüste“ abgedruckt (mit einer Einleitung von Otto Betz). K.-F. W.

1 D 21098 B

**Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

33510 Bielefeld